Das Subjekt des Urheber-Rechtes nach den Gesetzen vom 11. Januar 1876, 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907.

54

Das Subjekt des Urheber-Rechtes nach den Gesetzen vom 11. Januar 1876, 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Emil Maurer
Rechtspraktikant zu Kaufbeuren.

Approbiert am 25. Oktober 1910.

Kaufbeuren.
Buchdruckerei von J. B. Dorn.
1911.

Referent: **Univ.-Professor Dr. Philipp Allfeld.**

In treuer Dankbarkeit

meiner lieben Mutter

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt.

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901. (Das Literargesetz.)

§ 2. Das Subjekt des Urheberrechtes nach §§ 1 und 2 des Literargesetzes 2
§ 3. Die Stellvertretung in der Urheberschaft 7
§ 4. Die juristische Person als Subjekt des Urheberrechtes nach § 3 des Literargesetzes 11
§ 5. Der Herausgeber und Verleger als Subjekt des Urheberrechtes nach § 4 des Literargesetzes 21
§ 6. Die Subjekte des Urheberrechtes bei verbundenen Werken nach § 5 des Literargesetzes 28
§ 7. Die Subjekte des Urheberrechtes nach § 6 des Literargesetzes . 31
§ 8. Präsumtive Subjekte des Urheberrechtes 37
§ 9. Das Subjekt des Urheberrechtes im Verhältnis zum Treuhänder nach § 7 Abs. II des Literargesetzes 40
§ 10. Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 8 Abs. I und II des Literargesetzes 42
§ 11. Die Subjekte des Urheberrechtes nach §§ 8 Abs. III und 9 des Literargesetzes 45

II. Abschnitt.

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. (Das Kunstschutzgesetz.)

§ 12. Einleitung 49
§ 13. Der grundsätzliche Standpunkt des Kunstschutzgesetzes . . . 51
§ 14. Die Stellvertretung in der Urheberschaft 52
§ 15. Die juristische Person als Subjekt des Urheberrechtes nach § 5 des Kunstschutzgesetzes 54
§ 16. Die Subjekte des Urheberrechtes nach §§ 6, 7, 8 und 9 des Kunstschutzgesetzes 55
§ 17. Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 10 des Kunstschutzgesetzes 56

III. Abschnitt.

Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876. (Das Musterschutzgesetz.)

§ 18. Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 2 des Musterschutzgesetzes 59
§ 19. Schlußbemerkung 63

Literaturverzeichnis.

1. a) Allfeld L. G. = Dr. Philipp Allfeld, Kommentar zum Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, München 1902.
   b) Allfeld V. G. = Dr. Philipp Allfeld, Kommentar zum Gesetze über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, München 1902.
   c) Allfeld K. G. = Dr. Philipp Allfeld, Kommentar zum Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Juni 1907, München 1908.
   d) Allfeld M. G. = Dr. Philipp Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, München 1904.
2. Begründung (L. G.) = s. Reichstagsverhandlungen 10. Leg. Per. II. Sess. 1900/1901, Nr. 97 der Drucksachen.
3. Begründung (K. G.) = s. Reichstagsverhandlungen 11. Leg. Per. II. Sess. 1905/1906, Nr. 30 der Drucksachen.
4. Bericht (L. G.) = Kommissionsbericht, s. Reichstagsverhandlungen 10. Leg. Per. II. Sess. 1900/1901, Nr. 214 der Drucksachen.
5. Bericht (K. G.) = Kommissionsbericht, s. Reichstagsverhandlungen 11. Leg. Per. II. Sess. 1905/1906, Nr. 448 der Drucksachen.
6. a) Birkmeyer Reform = Die Reform des Urheberrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamte ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von Dr. Karl Birkmeyer. München, Theodor Ackermann 1900.
   b) Birkmeyer Kodifikation des Verlagsrechtes = Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht von Dr. Karl Birkmeyer. München, Theodor Ackermann 1901.
7. Bolze = Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen, herausgegeben von Bolze.
8. B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.
9. Dambach = Gutachten des k. preuß. literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung aus den Jahren 1864—1873, herausgegeben von Dr. Otto Dambach, 1874 und 50 Gutachten über Nachbildung, erstattet vom preuß. literarischen Sachverständigenvereine in den Jahren 1874—1889, herausgegeben von Dr. Otto Dambach, 1891.
10. Dernburg = Lehrbuch des preuß. Privatrechtes, 4./5. Aufl., Halle 1894/97.
11. Dernburg = Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußen, Bd. 6, herausgegeben von J. Kohler.
12. Endemann = Kommentar zum Gesetze betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. von Endemann 1871.

13. Gareis = Rechtsenzyklopädie, 3. Aufl.
14. Gierke = Deutsches Privatrecht von Otto Gierke. I. Bd. Leipzig 1895.
15. Iherings Jahrbücher.
16. Juristische Wochenschrift.
17. Klostermann = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken etc. von Dr. G. Klostermann. Berlin 1876.
18. a) Kohler = Das Urheberrecht an Schriftwerken und das Verlagsrecht von Dr. J. Kohler. Stuttgart 1907.
    b) Kohler = Kunstwerkrecht (Gesetz vom 9. Januar 1907) von Dr. J. Kohler; Stuttgart 1908.
    c) Kohler = Handbuch des deutschen Patentrechtes von Dr. J. Kohler 1900.
    d) Kohler = Deutsches Patentrecht von Dr. J. Kohler 1878.
    e) Kohler = Das Recht des Markenschutzes von Dr. J. Kohler 1884.
19. Kuhlenbeck = Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht von Dr. Ludwig Kuhlenbeck; Leipzig 1901.
20. a) Müller = Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstages. München 1901. (1. Band.)
    b) Müller = Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstages. München 1907. (2. Band.)
21. a) Osterrieth = Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von Dr. A. Osterrieth; Berlin 1907.
    b) Osterrieth = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie von A. Osterrieth. Berlin 1903.
    c) Osterrieth = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von A. Osterrieth. Berlin 1904.
22. R. G. = Entscheidungen des Reichsgerichtes.
23. Verhandlungen des deutschen Juristentages.
24. Voigtländer = Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Sachlich erläutert von R. Voigtländer. Leipzig 1901.
25. Wächter = Das Autorrecht nach dem deutschen Rechte von Dr. Oskar Wächter 1875.
26. van Calker = Die Delikte gegen das Urheberrecht nach deutschem Reichsrecht, dargestellt von Dr. Fritz van Calker; Halle 1894.
27. Riezler = Deutsches Urheber- und Erfinderrecht von Dr. Erwin Riezler; München und Berlin 1909.

§ 1.

Einleitung.

Wenn hiemit der Versuch gemacht werden soll, die Frage nach dem Subjekt des Urheberrechtes nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Januar 1876, 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907 zu erörtern, so mag vorweg bemerkt werden, daß die Erörterung dieser Frage nicht nach ihrer geschichtlichen und rechtsvergleichenden Seite behandelt wird, sondern daß im Wesentlichen nur das positive Recht, also das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 neben dem Reichsgesetze betr. das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 und das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 dargestellt werden soll.

Die Darstellung wird der inneren theoretischen Bedeutung der erwähnten Gesetze entsprechend nicht deren chronologische Reihenfolge einhalten, sondern den Ausgangspunkt vom Literargesetze nehmen. Die Darstellung betrifft auch nicht den Gegenstand und Inhalt des Urheberrechtes, sondern nur die Frage nach dem Träger bez. den Trägern dieses Rechtes, wie es in den genannten Gesetzen umgrenzt ist, die Frage, wer als ursprünglicher Träger dieses Rechtes in Betracht kommt, die Frage, welche Personen nach oder neben diesen ursprünglich Berechtigten als Berechtigte in Betracht kommen und welche Beziehungen sich hieraus nach innen und für Dritte ergeben.

I. Abschnitt.

Das Literargesetz.

§ 2.

Das Subjekt des Urheberrechtes nach den §§ 1 und 2 des Literargesetzes.

1. Das Literargesetz behandelt im 1. Abschnitt §§ 1 mit 10 die Voraussetzungen des Schutzes, den das Gesetz zum Gegenstande hat, im 2. Abschnitt §§ 11 mit 28 die Befugnisse des Urhebers, im 3. Abschnitt §§ 29 mit 35 die Dauer des Schutzes, im 4. Abschnitt §§ 36 mit 53 die Rechtsverletzungen, der 5. Abschnitt §§ 54 mit 64 enthält Schlußbestimmungen.

Legen wir diese Ordnung des Rechtsstoffes unserer Betrachtung zu Grunde, so ergeben sich damit dem Inhalte des 1. Abschnittes des Literargesetzes entsprechend folgende Anhaltspunkte:

In § 1 des Literargesetzes sind als geschützt bezeichnet

1. Die Urheber
   a) an Schriftwerken,
   b) an solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Belehrung oder der Unterhaltung dienen.
2. Die Urheber an Werken der Tonkunst.
3. Die Urheber von gewissen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

Der § 2 umschreibt den Begriff „Urheber“ und erklärt weiter den Uebersetzer bez. den Bearbeiter bei einer sonstigen Bearbeitung als Urheber.

Der § 3 handelt von den juristischen Personen des Urheberrechtes.

Der § 4 regelt die Urheberstellung bei Sammelwerken.

Der § 5 bei verbundenen Werken,

Der § 6 bei gemeinsam verfaßten Werken.

Der § 7 stellt Rechtsvermutungen hinsichtlich der Urheberschaft auf und normiert die Rechtsstellung des Herausgebers bezw. Verlegers bei anonymen und pseudonymen Werken.

Der § 8 befaßt sich mit der Erbfolge in das Urheberrecht und mit dessen Uebertragung unter Lebenden auf andere.

Der § 10 mit der Stellung der Vollstreckungsgläubiger zum Urheber und dessen Erben.

In den späteren Paragraphen (§§ 36 ff.) spricht das Gesetz von dem „Berechtigten“ und dessen Befugnissen.

2. Das Gesetz nimmt den Ausgangspunkt von dem Begriffe des „Urhebers“, als dem Träger des Urheberrechtes. Die Frage, wer eigentlich unter diesem Urheber zu verstehen ist, beantwortet zwar das

Gesetz, aber in unvollkommener Weise. Als den Träger des Urheberrechtes bezeichnet es den Verfasser; bei Uebersetzungen „gilt“ als solcher der Uebersetzer, bei sonstigen Bearbeitungen der Bearbeiter.

3. Zunächst mag hinsichtlich des Uebersetzers, des Bearbeiters bemerkt werden:

Der Ausdruck „gelten“ läßt nach mehrfachem, anderweitigem Sprachgebrauch unserer Reichsgesetze leicht die Deutung offen, als ob damit das Gesetz eine Vermutung habe aufstellen wollen, sodaß etwa einer andern Person, als dem Uebersetzer, dem Bearbeiter die Urheberschaft hinsichtlich der Bearbeitung und der Uebersetzung in concreto zustehen könne, daß aber das Gesetz gleichwohl mit der Wirkung, sei es nun einer præsumtio juris oder juris et de jure den Uebersetzer bez. Bearbeiter als Urheber ansehen wolle.

Allein diese Deutung entspricht sicherlich nicht dem Sinne des Gesetzes, sondern die Bestimmung ist wohl dahin aufzufassen, daß das Uebersetzen, das Bearbeiten eines Werkes für sich als eine Urhebertätigkeit neben der Urhebertätigkeit am Originalwerke vom Gesetze aufgefaßt wird, diese Tätigkeit objektiv als Urhebertätigkeit bewertet werden soll und daß demgemäß das Produkt dieser Tätigkeit für sich betrachtet, den gleichen Schutz genießt, welcher sonst einem Urheber an einem Schriftwerke vom Gesetze zugebilligt ist. Mit Recht bemängelt daher Birkmeyer die Ausdrucksweise des Gesetzes.

Es wäre korrekter gewesen, statt „gilt“ direkt zu sagen, der Uebersetzer, der Bearbeiter „ist“ Urheber.[1])

Wir finden also nach § 1 und 2 des Gesetzes drei wirkliche Urheber erwähnt, nämlich den Urheber des Werkes. d. i. des Originalwerkes, den Urheber der Uebersetzung, den Urheber einer sonstigen Bearbeitung.

4. Kehren wir nun zu unserem Ausgangspunkt (Ziff. 2) zurück! Bei der Gesetzesberatung wurde geltend gemacht, die Begriffsumschreibung „Urheber eines Werkes ist der Verfasser“ sei eine Tautologie. Und es wurde der Antrag gestellt, statt des Wortes „Verfasser“ die Erläuterung zu setzen: Urheber ist derjenige, welcher das Werk durch seine literarische oder künstlerische Tätigkeit hervorgebracht hat. So der Antrag Müller-Meiningen.[2])

Allein von Seite der Regierung erfuhren diese Anregungen keinen Anklang; es könne eine derartige Erläuterung leicht zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben; geschützt sein soll derjenige, welcher das Werk schriftlich fixiert, ihm seinen sichtbaren Leib gegeben habe, es könne leicht unterschieden werden zwischen dem, der den Gedanken gegeben und dem, der ihn schriftlich ausgearbeitet habe; das Gesetz wolle eine gewisse Latitude in dieser Richtung lassen; es sei in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, wer das Werk hervorgebracht habe.[3])

[1]) Birkmeyer, so auch Riezler § 11 R. 50.
[2]) Müller § 2 N. 1.
[3]) Bericht S. 4.

Die Folge von diesem Stande der Gesetzgebung ist, daß bei der Frage, wer als Urheber anzusehen sei, die Rechtslehre im Allgemeinen und die Ansicht der Sachverständigen im Besonderen zu Rate zu ziehen ist.

a)

Die Ansicht von Müller-Meiningen ist bereits erwähnt.

b)

Um einige andere herauszugreifen, Kohler formuliert, indem er vom Begriffe des Autorrechtes ausgeht, den Gedanken dahin, das Autorrecht entstehe nicht erst mit dem Erscheinen oder Veröffentlichung des Werkes; im Gegenteil, hiedurch erleide es vielmehr einigen Abbruch: Der Vorlesungsschutz höre auf, ebenso der unbedingte Aufführungsschutz in Bezug auf musikalische Werke, das Zitierungsrecht, die Befugnis Dritter zur Aufnahme in Sammlungen gelte nunmehr. Von nun an beginne die Freiheit des § 20 und 22 A. G. und welche Bedeutung das Erscheinen oder Veröffentlichen im Zwischenstaatsrecht habe, soll später erörtert werden. Das Autorrecht sei aber nicht schon mit dem Augenblick der künstlerischen Eingebung vorhanden, sondern erst mit dem Augenblick, wo das Werk sich in der Art verselbständigt habe, daß es außerhalb des Verfassers ein objektives Dasein erlangt habe, also insbesondere, wenn das Werk niedergeschrieben oder wenn es durch Vortrag aus der Person des Verfassers herausgetreten sei u. s. w. Die Betätigung, wodurch das Hervortreten aus der Person des Verfassers bewirkt werde, heiße Schöpfung: Das Autorrecht entstehe mit der Schöpfung, die natürlich eine Schöpfung höheren oder niederen Ranges sein könne, wie Uebersetzung, Dramatisierung, Bearbeitung § 2 A. G.[1])

c)

Dernburg, von dem man gerne eine Meinung hören möchte, stellt zwar die Frage auf: Wer ist Urheber eines Werkes, beantwortet sie aber nur mit den Worten des Gesetzes unter negativen Abgrenzungen gegenüber dem Gehilfen.[2])

d)

Allfeld bezeichnet als Urheber die Person, aus deren geistiger Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist.[3])

An einer andern Stelle ist nach seiner Ansicht unter Verfasser und damit unter Urheber derjenige zu verstehen, welcher durch seine geistige Tätigkeit dem Werke die konkrete schutzfähige Form gegeben hat.[4])

---

[1]) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht § 31 S. 222-223.
[2]) Dernburg § 37 S. 106/107.
[3]) Allfeld S. 30.
[4]) Allfeld § 2 N. 1.

e)

Die Begründung des Entwurfes bezeichnet als Verfasser denjenigen, der das Werk durch seine literarische oder künstlerische Tätigkeit hervorgebracht kat.

In der Kommission wurde der Vorschlag gemacht, in dieser Fassung den Begriff gesetzlich festzulegen; es wurde aber die Einwendung erhoben, als Urheber könne nur in Betracht kommen, wer das Werk für die Außenwelt zur Darstellung gebracht, dem geistigen Werke den sichtbaren Leib gegeben habe, während der geistige Gehalt, der in dem Werke dargestellte Gedankeninhalt von einem anderen hervorgebracht sein könne.[1])

Allfeld pflichtet diesem Bedenken bei; man werde in der Tat die formgestaltende Tätigkeit, durch welche ein schutzfähiges Werk oft zu Stande gebracht werde, als das entscheidende Moment ansehen müssen.

Bedenklich wäre wohl diese Begriffsbestimmung nicht gewesen; denn das Wort „hervorbringen" drückt über die geistige Konzeption hinausgehend sprachlich den Geburtsakt aus, durch welchen das geistige Werk in die äußere Erscheinung tritt.

4. Nach Riezler ist zur Entstehung des Urheberrechtes im Allgemeinen erforderlich ein geistiges Schaffen, welches zu einer Gestaltung wissenschaftlicher odsr künstlerischer oder zur Lösung technischer Ideen führt; nicht die Gedankenarbeit als solche wirke rechtserzeugend, sondern nur diejenige, welche zu einem originellen Ergebnisse geführt habe; das Ergebnis könne ein Schriftwerk, ein Tonwerk, ein Werk der bildenden Künste, ein gewerbliches Muster oder Modell, oder auch eine Erfindung sein, in jedem Falle bestehe das Erfordernis der Neuheit und Eigentümlichkeit; hier berühren sich die Frage der Entstehung des Urheberrechtes mit der nach seinem Gegenstande.[2])

5. Wenn nun, wie aus den angeführten Belegstellen ersichtlich ist, für die Frage nach der Urheberschaft zwei Punkte betont werden

a) die originelle Idee, das geistige Werk, der schöpferische Gedanke

und

b) die Manifestation der Idee in schutzfähiger Form gegenüber der Außenwelt,

wenn man also bei der Urhebertätigkeit und damit bei der Frage nach dem Subjekte derselben zwei Merkmale unterscheidet, so ist diese Betrachtung unter allen Umständen bedeutungsvoll, wenn die Grenzlinien hinsichtlich des Urhebers und Gehilfen zweifelhaft werden. Von zwei Personen, welche formgestaltend an einem Werke mitgewirkt haben, wird dem Schöpfer der originalen Idee die Urheberschaft, dem anderen dagegen nur Gehilfentätigkeit zuzusprechen sein, wenn eine der beiden

[1]) Bericht S. 4; Allfeld § 2 N. 1.
[2]) Riezler S. 37.

Tätigkeiten sich nicht als Miturheberschaft qualifizieren läßt. Anders liegt die Sache, wenn bei einem Werke auf der einen Seite gewissermaßen nur der Vater des Gedankens, der geistige Urheber und auf der anderen Seite diejenige Person in Frage kommt, welche den Gedanken in schutzfähiger Form in die Welt setzt und nicht etwa, wie ein Schreiber, nur als Werkzeug der ersteren Person tätig gewesen ist.

Gerade bei hochwertigen Geistesprodukten kann dieses Verhältnis obwalten, bei denen die Idee, der Gedankengang das eigentlich Wertvolle, die formelle Darstellung des Gedankens aber eine verhältnismäßig geringe Leistung bildet.

Man könnte von obigen zwei Merkmalen ausgehend leicht zu einer Entscheidung kommen, welche dem positiven Gesetze nicht entspricht.

Man könnte eine Miturheberschaft beider Personen annehmen. Allein mit Unrecht!

Allfeld führt an:

„Was insbesondere den Besteller eines Werkes betrifft, so ist er als Urheber auch dann nicht anzusehen, wenn er durch Angabe allgemeiner Ideen die Arbeit des Verfassers in eine bestimmte Richtung lenkte, oder den Inhalt, sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschrieb.

Wenn freilich der Besteller einen wesentlichen geistigen Anteil an dem Werke hat, so kann er als Miturheber in Betracht kommen.“[1])

Ich möchte letzterer Einschränkung nicht beipflichten. Indem das Gesetz als Urheber den Verfasser bezeichnet, bringt es zum Ausdruck, daß die betreffende Person formgestaltend an dem Werke mitgewirkt haben muß, oder um mit den Motiven zu reden, den sichtbaren Leib des Werkes mitaufgebaut haben muß, sei es in Person oder durch ein Hilfsorgan; auch daß Wort „fassen“ oder „verfassen“ deutet nach allgemeinem Sprachgebrauch auf diese äußerliche Tätigkeit, auf das Schaffen hin, durch welches das Geistesprodukt für die Außenwelt zur Erscheinung kommt.

Es genügt also nicht die geistige Patenschaft, die Inspiration des werktätigen Verfassers, nicht ein noch so „wesentlicher geistiger Anteil“ an dem durch einen anderen verfaßten Werke.

Immer wird aber andererseits vorausgesetzt, daß dieser andere nicht, wie ein Diktatschreiber und dgl. tätig ist, sondern selbst eine formgestaltende Tätigkeit entwickelt, sonst ist er nur Gehilfe und der andere Alleinurheber. Andernfalls aber kommt es nicht darauf an, daß die formgestaltende Tätigkeit im Verhältnis zu der dargestellten Idee von untergeordnetem Werte ist; dieser andere ist trotzdem der Alleinurheber.

Zustimmend auch Müller.[2])

---

[1]) Allfeld § 2 N. 2.

[2]) Müller Verlagsgesetz § 47 N. 2 und die dort wiedergegebenen Ausführungen der Motive.

Für das Gebiet unseres Literargesetzes ist allerdings auf der einen Seite objektiv betrachtet erforderlich, daß das Werk als ein originelles Ergebnis geistiger Tätigkeit, wenn auch noch so geringwertiger Art, erscheint; auf der anderen Seite aber subjektiv betrachtet, fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß irgend jemand sonst vor dem Gesetze als Urheber und damit als Subjekt des Urheberrechtes in Betracht kommen soll, als eben die Person, welche das Werk „verfaßt", in die Welt gesetzt hat. La recherche de la paternité est interdite.

Weiter auf den Entstehungsprozeß des geschützten Werkes vom gesetzgeberischen Standpunkt aus sich einzulassen, dürfte auch großen praktischen Schwierigkeiten begegnen und sich nicht empfehlen.

Das Literargesetz geht also, wenn wir die vorstehenden Betrachtungen zusammenfassen, von dem grundsätzlichen Standpunkt aus:

Das Subjekt des Urheberrechtes ist, um mit Allfeld zu reden, die Person, welche durch ihre geistige Tätigkeit dem Werke die konkrete schutzfähige Form gegeben hat, wobei wir aber zweierlei unterschieden haben möchten, nämlich daß der Schöpfer der Idee auch formgestaltende Tätigkeit entwickelt haben muß, um den Schutz des Gesetzes anrufen zu können, und daß umgekehrt diese Tätigkeit auch genügt, selbst wenn der geistige Gehalt des Werkes nicht vom Schutzberechtigten herrührt.

§ 3.

Die Stellvertretung in der Urheberschaft.

1. Von Kohler wird für das Gebiet des Literargesetzes ganz allgemein die Lehre aufgestellt:

Das Autorrecht entsteht durch Schöpfung, die Schöpfung ist eine neutrale Tätigkeit, die aber rechtliche Elemente in sich aufnehmen kann (latente Rechtshandlung), dahin gehört vor allem die Stellvertretung; eine solche ist bei der Autorschöpfung möglich; sie liegt vor, wenn jemand sich ausdrücklich anheischig gemacht hat, „ein Werk für das Recht eines anderen zu schreiben", z. B. wenn jemand einen Operntext in der Art verfaßt, daß er in die volle Herrschaft des Tonmeisters zu fallen hat, oder wenn jemand ein Handbuch für Beamte, das der Staat den Bediensteten als Gebrauchsanweisung mitteilen will, oder wenn jemand eine Festschrift, die der Verein unter seinem Namen veröffentlichen soll, oder wenn jemand für eine Konzertanstalt Analysen von Tonwerken schreibt, die für die Konzertprogramme bestimmt sind; denn hier ist sicher anzunehmen, daß diese der Konzertanstalt zufallen, welche sie jeweils in ihren Konzertführern veröffentlichen darf, auch dann, wenn sie späterhin einen anderen Gehilfen für die Ausarbeitung der Analysen gewonnen hat. Auf diese Weise kann insbesondere eine juristische Person nicht nur ein abgeleitetes, sondern auch ein ursprüngliches Autorrecht erwerben.[1])

[1]) § 3 A. G. s. Kohler S. 228.

2. Ebenso wurde die Möglichkeit einer Stellvertretung in der Autorschaft für das frühere Recht allgemein angenommen von Dernburg, ferner vom Reichsgericht.[1])

3. In seiner neuesten Aufgabe des bürgerlichen Rechtes Bd. 6, welche von Kohler herausgegeben und zu Ende geführt ist, erklärt Dernburg, es sei eine sehr zweifelhafte Frage, ob auch derjenige als Urheber aufzufassen sei, welcher ein Werk durch einen Stellvertreter ins Leben rufe, das Literar- und das Kunstschutzgesetz seien dieser Frage aus dem Wege gegangen; im Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 sei hingegen bestimmt, daß bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer gewerblichen inländischen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere als Urheber gelte, sofern durch Vertrag nichts anderes bestimmt sei; es werde damit entsprechend den sozialen Verhältnissen eine Stellvertretung bezüglich der Herstellung von Mustern für zulässig erklärt und unter Umständen sogar vermutet; sei in entsprechender Weise bei Herstellung von Bildwerken und von Schriftwerken Stellvertretung zulässig? Bei Photographien sei die Bejahung kaum abzulehnen; sie sei aber auch bei anderen Schöpfungen anzuerkennen.

Das Urheberrecht, welches durch den Stellvertreter hergestellt werde, sei keineswegs dem Vertretenen übertragen, sondern ein in der Person des Vertretenen von vornherein entstandenes. Es verstehe sich freilich von selbst, daß nicht jedes Werk, welches im Auftrage eines anderen hergestellt werde, als in Vollmacht desselben gearbeitet zu gelten habe; die literarischen Arbeiten z. B. die ein Beamter im Auftrag des Staates angefertigt habe, würden in der Regel sein geistiges Eigentum sein, selbst wenn ihm der Staat die Hilfsmittel zu dieser Verfertigung oder wenn er ihm Geldmittel für Reisen zum Zwecke der Arbeit zu Gebote gestellt habe.[2])

4. Es würde zu weit führen, alle Meinungen hier zu Worte kommen zu lassen, welche diese Frage erörtert haben. Sie finden sich zusammengetragen bei Riezler § 9 A. 6.

Besonders sei hingewiesen auf die Verhandlungen des deutschen Juristentages, Jahrgang 1900 Bd. 1, 3 und 5 und auf die dort gesammelten Ansichten von Katz, Mittelstädt, Klöppel, Seligsohn, Oppenheimer, Osterrieth, Allfeld, Siemens u. a. m. Hier sollen nur einige Ansichten noch besonders angeführt werden, welche für die Stellungnahme zu unserer Frage besonders wichtig erscheinen.

5. Müller, welcher als Mitglied der Reichstagskommission an der Entstehung des Literargesetzes sich eifrig betätigt hat, äußert sich zu

---

[1]) Dernburg, Preuß. Priv. R. 5 A. S. 962. R. G. bei Bolze, Bd. 18 N. 98, Bd. 20 N. 116.

[2]) Dernburg B. G. B. 6 § 38 N. 8/9 u. bes. S. 110.

§ 3 des Literargesetzes, indem er an die Unvollkommenheiten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anknüpft:

„Auch wenn juristische Personen auf Grund des § 28 Abs. III in der Lage waren, als Herausgeber von Werken, bei denen nicht der wahre Name des Verfassers angegeben ist, die Befugnisse des Urhebers wahrzunehmen, verblieb doch das Recht selbst dem Verfasser; die juristische Person muß mithin, wenn zwischen ihr und dem Verfasser Streit entsteht, den unter Umständen schwierigen Nachweis erbringen, daß das Recht des Urhebers auf sie übertragen worden ist. Nach der Lage der Sache darf aber, wenn der Verfasser sein Werk durch eine juristische Person ohne Nennung seines Namens herausgeben läßt, angenommen werden, daß die Absicht aller Beteiligten dahin geht, das Urheberrecht für die juristische Person zu begründen. Dementsprechend ist im Gesetze die Frage geregelt. Bemerkenswert ist hiebei das Wort „begründen“.“

Müller schwenkt jedoch den Gedanken alsbald und fährt fort:

„Solange das Werk noch nicht herausgegeben ist, besteht das Urheberrecht des eigentlichen Verfassers; das fiktive Urheberrecht des § 3 tritt erst mit dem Moment der Veröffentlichung ein.

Es tritt eine Fiktion ein, da naturgemäß nur physische Organe der juristischen Person, nicht diese unmittelbar Urheber sein können. Das Urheberrecht der juristischen Person nach § 3 ist kein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes.“[1])

6. Von Allfeld, welcher für das Gebiet des Literargesetzes sich gegen die Lehre von der Stellvertretung wendet, seien auszugsweise folgende Aeußerungen angeführt:

a) „Das Literargesetz habe eine dem § 2 des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 analoge Bestimmung nicht aufgenommen; ein diesbezüglicher und in der Kommission gestellter Antrag sei abgelehnt und hiebei betont worden, daß eine solche Bestimmung vollständig die Struktur des Entwurfes durchbrechen würde, der grundsätzlich in dem Verfasser den Urheber erblicke; es sei ferner darauf hingewiesen worden, daß das Verhätnis zwischen Angestellten und Unternehmer mit Hilfe der Uebertragung des Urheberrechtes, die schon im Dienstvertrage ein für allemal vorgesehen werden könne, häufig aber aus den gegenseitigen Beziehungen sich stillschweigend von selbst ergebe, eine einfache Regelung finden werde; aus dieser Auffassung im Zusammenhalte mit dem kategorischen Wortlaute des § 2 des Gesetzes, ferner daraus, daß im § 3 auch eine juristische Person nicht allgemein, sondern nur im Falle der Veröffentlichung des Werkes ohne Nennung des Verfassers als Urheber des Werkes angesehen werde, welches in ihrem Auftrage verfaßt worden sei, sei zu

[1]) Müller S. 27, 28.

schließen, daß das Gesetz grundsätzlich nur den wirklichen Verfasser als Urheber gelten lasse und eine Stellvertretung in die Urheberschaft nicht anerkenne.“ [1])

b) Anknüpfend an das Verhältnis des Verlegers einer Zeitung zu den Mitarbeitern desselben und des Theaterdirektors zu seinen Dramaturgen bemerkt Allfeld weiter:

„In allen diesen und ähnlichen Fällen sei, wie sonst, Urheber der Verfasser und es bedürfe erst eines Aktes der Uebertragung, wenn das Urheberrecht an den Auftraggeber übergehen solle. Ein stillschweigender Uebertragungsakt werde jedoch in derartigen Fällen meistens schon in der Ablieferung des Werkes an den Auftraggeber zu finden sein. Die nicht geringe praktische Bedeutung des eben dargelegten Verhältnisses des Unternehmers eines Werkes zum Verfasser desselben liege in Folgendem:

Würde der Unternehmer auf dem Wege der Stellvertretung Urheber, so wären alle einschlägigen Verhältnisse nur nach seiner Person zu beurteilen.“

Hiebei weist Allfeld auf die grundsätzlichen Meinungen der Rechtslehrer Kohler und Dernburg hin, welche die Möglichkeit einer Stellvertretung ganz allgemein annehmen.[2])

7. Riezler erklärt, beim originären Erwerb des Urheberrechtes durch die geistige Schöpfung gebe es keine echte Vertretung im Sinne des § 164 B. G. B., und erläutert diese Anschauung wie folgt:

a) Wenn jemand bei der Schaffung eines geistigen Werkes sich der bloß untergeordneten Hilfstätigkeit eines anderen bedient, z. B. durch ihn Zitate nachschlagen läßt u. s. w., so kommt diese Tätigkeit urheberrechtlich gar nicht in Betracht, gleichgiltig, in welchem rechtlichen Verhältnis der Gehilfe zu dem steht, für den er arbeitet. Von einer Stellvertretung kann hier keine Rede sein.

b) Auch dann liegt keine Stellvertretung vor, wenn jemand einem anderen die Gedankenfolge einer literarischen Arbeit bis ins Einzelne genau angiebt und ihm nur die stilistische Redaktion überläßt. In diesem Falle hat der Redaktor entweder nur die Rolle einer urheberrechtlich überhaupt nicht in Betracht kommenden Hilfsperson, oder er wird, wenn seiner Redaktionstätigkeit eine individuelle Bedeutung zukommt, Miturheber am Werke.

c) Dagegen könnte es sich fragen, ob nicht von einem Erwerb von Urheberrechten durch Stellvertretung dann gesprochen werden kann, wenn jemand in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung ein Geisteswerk hervorbringt, sei es, daß er eine rechtsgeschäftliche

---

[1]) Allfeld § 2 N. 2.
[2]) Allfeld § 2 N. 2.

Verpflichtung zur Herstellung eines bestimmten Werkes übernommen hat, oder daß er auf Grund eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses im Allgemeinen zu literarischen Arbeiten verpflichtet ist, oder endlich, daß ihm eine derartige Verpflichtung auf Grund öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses als Beamten des Staates trifft u. s. w.[1])

Riezler kommt dann zu folgendem Ergebnis:

Auch wenn wir im allgemeinen zugeben, daß der Vertretungsbegriff, mit welchem unser B. G. B. für die Abgabe von Willenserklärungen operiert, eine entsprechende Anwendung auf andere Rechtshandlungen verträgt, so besteht doch in keinem Falle Anlaß zu der Annahme eines vertretungsweisen Erwerbes des Urheberrechtes.

8. Wenn wir nun diese Meinungen aneinandergereiht haben und wenn wir nun vorerst unsere Ansicht zurückhalten und zunächst einen Exkurs einschieben, so möge dies nicht als unwissenschaftlich erachtet werden, weil gewisse Gründe dies rechtfertigen.

Es wäre nicht allzuschwer, den angeführten Meinungen mit gleich aprioristischen und unfundierten allgemeinen Gedankenführungen sich anzuschließen oder ihnen entgegenzutreten; da wir aber das positive Recht, das Recht des Literargesetzes darstellen wollen, so empfiehlt es sich, auf denjenigen Paragraphen unseres Gesetzes zunächst etwas genauer einzugehen, der als der positive Stütz- und Angelpunkt der Lehre angesehen wird. Es ist dies der § 3 des Literargesetzes.

§ 4.

Die juristische Person als Subjekt des Urheberrechtes nach § 3 des Literargesetzes.

Nach § 3 des Gesetzes werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede, oder am Schlusse genannt wird, wenn nichts weiter vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen. Man bewertet diese Vorschrift als die Erwerbung des Urheberrechtes durch Stellvertretung, durch Organe, als ein ursprüngliches Urheberrecht, als ein abgeleitetes Urheberrecht, als ein fiktives Urheberrecht, als ein vermutetes Urheberrecht. Die Belege hiefür geben die eben zitierten Autoren und deren eben zitierte Stellen ab. Die Meinungen gehen aber, wie man sieht, erheblich auseinander.

I.

Was nun den ersten Punkt, den behaupteten Erwerb des Urheberrechtes durch Stellvertretung anlangt, so bemerkt Kohler auf die Stellvertretung exemplifizierend:

[1]) Riezler S. 40 41 ff., wo der Gedanke weiter ausgeführt wird.

Die Fassung des § 3 A. G. ist allerdings eine äußerst unklare. Die Bedeutung kann nur sein:

a) wer es gestattet, daß die Herausgabe durch eine öffentliche juristische Person geschehen darf, der unterwirft dieser kraft nachgiebigen Rechtes das Autorrecht;

b) eine solche Gestattung wird vermutet, wenn der Name des Verfassers nicht genannt wird.

Das letztere ist eine Vermutungsbestimmung, das erstere ist nur dann haltbar, wenn das Gestatten als Gestatten unter Zurücktretung der eigenen Persönlichkeit gemeint ist, so daß die Person nicht nur, wie beim namenlosen Werke, für die Kenntnisnahme des Volkes, sondern auch für das Recht verschwinden soll, und dies besagt nichts anderes, als wenn es hieße: wer im Namen eines anderen arbeitet, verschafft diesem das Urheberrecht. So ist der § 3 überflüssig. Seine Vermutungsbestimmung ergibt sich aber bereits aus § 7. Ist keine leibliche Person als Verfasser angegeben, so bezeichnet man die juristische Person als Verfasserin und daß die Bezeichnung richtig ist, dafür spricht nach § 7 die Vermutung.[1])

1.

Diese allzu subjektiv gefärbte und mit dem positiven Rechte in Widerspruch stehende Anschauung von Kohler erachte ich nicht für zutreffend. Fürs Erste ist immer noch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 das geltende Recht, von dem nach meiner unmaßgeblichen Ansicht derartige Betrachtungen auszugehen haben und dann erweist sich bei näherem Zusehen der § 3 gegenüber dem § 7 keineswegs als überflüssig.

Der Lapidarsatz des § 2 lautet: Urheber eines Werkes ist der Verfasser.

Der § 7 führt nach dem Wortlaute und nach seinem Sinn zu folgendem Ergebnisse:

Es muß ein Verfasser genannt sein nach § 7 des Gesetzes. Das Gesetz mutet aber dem Richer damit keineswegs zu, unter dem Verfasser etwas anderes zu versteheh, als einen Menschen. Die Bezeichnung muß den wahren Namen einer lebenden Person als Verfasser enthalten, damit die Rechtsvermutung eintritt, die so bezeichnete Person sei der Urheber des Werkes.

Würde das Werk keine „leibhaftige“ Person als Verfasser benennen, sondern eine juristische Person sich als Verfasser bezeichnen, so würde nicht die Vermutung Platz greifen, daß diese juristische Person der Urheber des Werkes sei; es würde für den Richter vielmehr feststehen, daß diese Person nicht der Verfasser ist, sondern irgend eine nicht genannte physische Person; die Bezeichnung würde als eine

[1]) Kohler S. 228 A. 19.

unrichtige angesehen werden müssen. Der Vermutungsschluß des § 7 von dem bekannten Verfasser auf den wahren Verfasser ist von dem Inhalte des § 3 sehr verschieden.

2.

Der § 3 des Literargesetzes enthält überhaupt keine Rechtsvermutung; er enthält insbesondere nicht die Vermutung, es habe, wenn der Name des Verfassers nicht genannt ist, der Verfasser gestattet, daß die Herausgabe durch die juristische Person geschehen dürfe.

Ein derartiges Vertrauensvotum für die juristschen Personen des öffentlichen Rechtes ist aus den Worten des Gesetzes nicht herauszulesen.

Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Veröffentlichung eines Werkes durch diese Personen ohne Benennung des Verfassers die Vermutung der Rechtsmäßigkeit der Veröffentlichung für sich hat, die Genehmigung derselben durch den Verfasser.

3.

Wer es, um mit Kohler zu reden, gestattet, daß die Herausgabe durch eine juristische Person geschehen darf, der unterwirft dieser durchaus nicht Kraft nachgiebigen Rechtes das Autorrecht in dem von Kohler genannten Sinne, im Sinne einer Stellvertretung bei der Schöpfung.

Für diese Ansicht ist nicht die leiseste Andeutung aus dem § 3 des Literargesetzes zu entnehmen.

Auch angesichts des § 3 ist die Rechtsfolge aus der Kohler-'schen Prämisse die reguläre.

Wer „es gestattet", d. h. die Befugnis einräumt, daß die Herausgabe seines Werkes durch eine juristische Person geschehen darf, ist verpflichtet, diese Herausgabe geschehen zu lassen: ein reguläres, obligatorisches Verhältnis, dem der reguläre Rechtszwang zu seiner Verwirklichung zur Seite steht.

Das Gesetz knüpft erst an die tatsächlich erfolgte Herausgabe des Werkes an und versieht dieselbe mit besonderen Rechtsfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Von diesem Zeitpunkte an wird die juristische Person vom Gesetze als Urheber des Werkes angesehen.

Daß aber das Urheberrecht mit der fortschreitenden Geistesarbeit des Schöpfers nicht bei ihm, sondern bei der juristischen Person des öffentlichen Rechtes zur Entstehung fortschreitet und schließlich zur Entstehung gelangt, sagt das Gesetz nicht und verstößt auch gegen die Grundfesten des Literargesetzes.

Das Literargesetz bezweckt den Schutz des Verfassers, eines nach modernen Anschauungen natürlichen Rechtes, das ihm vorweg nicht geraubt werden soll und dessen er sich vorweg nicht begeben könne. Das Gesetz will nicht andere Interessen schützen, nicht die Interessen eines Unternehmers. Der Verfasser kann nicht gegen die Schutz-

intentionen des Gesetzes, über diesen Schutz vorweg disponieren; über das geschaffene Werk frei zu verfügen, ist umgekehrt das Recht des freien Menschen. Das Gesetz hat überdies für notwendig gehalten zu betonen, daß das dem Urheber verliehene Recht veräußerlich sei. Die Lehre, es sei allgemein möglich und zulässig, in Stellvertretung für das Recht eines anderen geistig zu schaffen und für diesen das Urheberrecht zur Entstehung zu bringen, wäre, wenn sie Anerkennung finden würde, geeignet, die fundamentale Errungenschaft unserer fortgeschrittenen Rechtsentwicklung wieder illusorisch zu machen und die Literaten- und Künstlerschaft in nach Umständen unerträgliche Abhängigkeitsverhältnisse auszuliefern. Die Geistesfrucht soll geschützt werden bis zur vollendeten Geburt und dieses Schutzes kann sich der Schöpfer nicht entäußern zu Gunsten eines anderen. Dies liegt in der Idee des Gesetzes; hier endet die Privatdisposition des Einzelnen; erst des geschaffenen Werkes kann er sich entäußern.

4.

Daß sich der § 3 mit der Lehre von der Stellvertretung in gar keine Gedankenverbindung bringen läßt, ergibt sich schließlich noch aus anderen Erwägungen:

Der Urheberschutz beginnt für die juristische Person erst mit der erfolgten Veröffentlichung. Welches ist nun die Rechtslage, wenn es nicht zur Veröffentlichung kommt? Und welches ist die Rechtslage bis zur Veröffentlichung? Ich halte es für zweifellos, daß die Werke des § 3 bis zum genannten Zeitpunkte sich in nichts von den Werken unterscheiden, von welchen die §§ 1 und 2 des Literargesetzes handeln. Sie sind nicht schutzlos, sie sind von dem Augenblicke der Schöpfung an mit dem Schutze des Gesetzes ausgestattet. Und im Augenblicke der Schöpfung steht das Urheberrecht nur dem Urheber, dem Verfasser zu. Es würde eines besonderen rechtsgeschäftlichen Uebertragungsaktes bedürfen, wenn das Urheberrecht vor dem in § 3 genannten Zeitpunkte auf die juristische Person übergehen sollte. Im Sinne des § 3 steht das Urheberrecht bis zur Veröffentlichung dem Verfasser zu, also nicht einem Stellvertreter, sondern dem wirklichen Schöpfer des Werkes. Es gelangt in seiner Person zur Entstehung und bleibt mit seiner Person bis zu einem bestimmten Ereignis verbunden. Es sind also gemäß § 3 zwei Zeiträume zu unterscheiden, nämlich der Zeitraum von der Schöpfung des Werkes bis zu dessen Veröffentlichung und der Zeitraum von der Veröffentlichung des Werkes bis zum Ablauf der Schutzfrist.

In dem ersten genießt der Verfasser, im zweiten die juristische Person den Urheberschutz.

Dies folgt aus dem Wortlaute des Gesetzes und war auch bei Schaffung desselben die unbestrittene Auffassung.[1])

[1]) Kommissionsbericht S. 5. — Begründung S. 14/15.

Dies ist auch jetzt die herrschende Auffassung der Ausleger des Gesetzes.[1])

II.

Schwieriger ist es nun, hinsichtlich der übrigen Streitpunkte des § 3 des Literargesetzes zu einem sicheren theoretischen Ergebnis zu gelangen.

a)

Zu diesen Streitpunkten zählt einmal die Frage, ob der § 3 des Literargesetzes eine Fiktion enthält. Riezler verbreitet sich in § 11 seines Werkes über scheinbare Fiktionen der Urheberschaft.

Er verweist auf mehrere Fälle, in welchen die gesetzliche Ausdrucksweise auf eine Fiktion hindeutet, in denen aber, richtig besehen gar keine Fiktion vorliegt, sondern nur eine inkorrekte Ausdrucksweise des Gesetzes.

Mit Recht führt er unter anderem den schon erwähnten § 2 des Gesetzes an: Bei einer Uebersetzung „gilt" der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber; er bezeichnet weiter den § 4 S. 1 und den § 5 des Literargesetzes und schließlich sogar den § 2 des Musterschutzgesetzes als hierher gehörig. Am zweifelhaftesten hält Riezler die Frage, ob nicht eine echte Fiktion bei dem Urheberrecht der juristischen Personen vorliege.[2])

Eine Fiktion nehmen für den § 3 des Literargesetzes an Birkmeyer und Kuhlenbeck.[3])

Auch Allfeld scheint dieser Meinung zu sein.[4])

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die letzte Ansicht die wörtliche Ausdrucksweise des Gesetzes für sich hat, sodaß der gesetzliche Ausdruck „juristische Personen des öffentlichen Rechtes u. s. w. werden als Urheber des Werkes angesehen", etwas breiter ausgedrückt dasselbe besagen will, wie „juristische Personen des öffentlichen Rechtes werden so angesehen, als wenn sie Urheber des Werkes wären" — obwohl sie es tatsächlich nicht sind und nicht sein können. Sie sind dies auch nach der Auffassung des Gesetzes ganz gewiß nicht, denn das Gesetz selbst setzt einen Verfasser voraus, der aber auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse nicht genannt sein darf.

Immerhin wäre es nach meiner Auffassung richtiger, auch wenn man diesem Wortlaute folgt, nicht von einem fiktiven Urheberrecht, sondern von einer fiktiven Urheberschaft des § 3 zu reden.

Denn nach dem gesetzlichen Wortlaut könnte als fiktiv doch nur der Umstand unterstellt werden, daß diese Personen tatsächlich inconcreto

---

[1]) Allfeld § 3 N. 2. — Allfeld § 3 S. 27.
[2]) Riezler § 11 S. 52.
[3]) Birkmeyer Reform S. 8. — Kuhlenbeck § 3 Bem. 4.
[4]) Allfeld § 3 N. 2.

Urheber des Werkes wären, obwohl sie es nicht gewesen sind; dagegen bringt auch der Wortlaut des Gesetzes, etwas breiter ausgedrückt, nicht den Gedanken zum Ausdruck, es solle so angesehen werden, als ob diesen Personen das Urheberrecht zusteht, obwohl es ihnen nicht zusteht. Ich glaube, das Gesetz will vielmehr diesen Personen ein wahres, rechtes Urheberrecht verleihen, den wahren und einzigen Urheberschutz, den es überhaupt kennt, es will nicht zum Ausdruck bringen, daß diese Personen als schutzberechtigt angesehen werden sollen, obwohl sie nicht schutzberechtigt sind.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes will also ihrem Sinne nach nichts anderes sagen, als:

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen u. s. w., steht das Urheberrecht zu oder sie genießen den Urheberschutz, sie haben die Rechtsstellung des Urhebers.

An einer anderen Stelle umschreibt das Gesetz den Sinn seiner Worte in dem hier angegebenen Sinne:

„Steht einer juristischen Person nach §§ 3 und 4 das Urheberrecht zu“ u. s. w., sagt § 32 des Literargesetzes.

b)

Ich kann dieser Meinung folgend in dem § 3 überhaupt nichts Fiktives, kein fiktives Urheberrecht, keine fiktive Urheberschaft erblicken. Es müssen tatsächlich und wirklich nach dem Inhalte des Gesetzes ganz bestimmte Tatsachen vorliegen:

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechtes,
2. die Veröffentlichung des Werkes,
3. die Nichtnennung des Verfassers,
4. der Mangel einer entgegengesetzten Vereinbarung.

An diese vier Tatsachen knüpft das Gesetz den Rechtsausspruch: Die betreffenden Personen werden als Urheber angesehen.

Hierin liegt aber nichts anderes, als eine Ausnahme, die das Gesetz von seinem Fundamentalsatze, daß nur der Verfasser den Urheberschutz genießen soll, macht.

Unter den angegebenen Voraussetzungen wird der Urheberschutz einer anderen Person, als dem Verfasser gewährt.

Die Schwierigkeit liegt jedoch nicht auf dem Gebiete der theoretischen Rechtskonstruktion, sondern es war vielmehr bei Schaffung des Gesetzes eine schwierige Frage rechtspolitischer Art, wie man den Schutz gestalten solle, wenn Universitäten, Akademien a. s. w. Publikationen veranstalten, wobei der Verfasser nicht mit seinem Namen genannt sei. Bei diesen Veranstaltungen nahm man als Regel zutreffend an, daß der Verfasser mit seiner Person vollständig in den Hintergrund treten wolle und hielt es deshalb auch für zutreffend, den Schutz seines Geisteswerkes unter den gegebenen Voraussetzungen nicht ihm, sondern der juristischen Person zu erteilen.

Die Schöpfer des Gesetzes nehmen an, daß dies regelmäßig auch dem vermutlichen Willen der Beteiligten entspreche. Allein hierin liegt keine Vermutung des Gesetzes, sondern eine mutmaßliche Annahme der politischen Faktoren, eine Zweckmäßigkeitserwägung, welche zu einer fiktionsfreien Gesetzesbestimmung führte. Der Verfasser kann sich das Gegenteil ausbedingen, er muß es aber positiv tun, sonst steht der Urheberschutz nicht ihm zu, auch wenn er es im Einzelfalle nicht wünscht und nicht beabsichtigt.

Ich stimme daher mit einer Einschränkung den Ausführungen von Riezler zu, wenn er lehrt, es liege kein fiktives Urheberrecht, keine fiktive Urheberschaft vor und es werde schließlich, richtig besehen, auch nicht fingiert, daß das aus der Urheberschaft sich ergebende Urheberrecht auf die juristische Person unter den in § 3 genannten Voraussetzungen übertragen werde. Diese Uebertragung entspreche unter jenen Voraussetzungen durchaus dem wahren Willen des Verfassers; die Uebertragung werde also nicht fingiert, sie werde vielmehr nur vermutet; gegen diese Vermutung sei der vom Verfasser zu führende Gegenbeweis zulässig, daß etwas anderes vereinbart worden sei. Diese Auffassung, die im Urheberrechte der juristischen Person nicht ein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes Recht und in der Vorschrift des § 3 nicht eine Fiktion, sondern eine Vermutung erblicke, werde vielleicht nicht dem Wortlaute, aber sicher dem Zwecke des Gesetzes gerecht.

Eine Einschränkung möchte ich, wie bereits erwähnt, machen, was die angebliche Vermutung anlangt.

Auch Riezler scheint mir die Erwägungen, die zur Erlassung der Vorschrift geführt haben, und den Inhalt der erlassenen Vorschrift nicht entsprechend auseinander zu halten.

Nach meiner Ansicht wird vom Gesetze eine Uebertragung des Urheberrechtes vom Verfasser auf die juristische Person nicht vermutet, es wird weder vermutet, daß diese Uebertragung vereinbart sei, noch wird vermutet, daß nichts anderes vereinbart sei.

Der Urheberschutz der juristischen Person gründet sich nicht auf eine vermutete Willensdisposition des Verfassers, sondern auf den Willen des Gesetzes. Eine rechtmäßige, befugte Veröffentlichung eines Werkes durch die juristische Person ohne Nennung des Verfassers, die Gestattung einer solchen Veröffentlichung ist sehr wohl ohne die Absicht des Verfassers denkbar, sein Urheberrecht in seiner Totalität auf die juristische Person zu übertragen.

Besteht nun eine derartige Uebertragungsabsicht nicht und erfolgt doch mit seiner Erlaubnis die Veröffentlichung, was dann?

Der Wortlaut und der Sinn des Gesetzes lassen keinen Zweifel.

Das Gesetz verleiht trotzdem den Urheberschutz der juristischen Person. Das Urheberrecht der juristischen Person gründet sich demzufolge nicht auf einen diesbezüglichen Willensakt des Verfassers, weder

auf einen feststehenden, noch auf einen vermuteten, das Verhältnis ist vielmehr umgekehrt!

An die konsentirte Veröffentlichung knüpft das Gesetz von sich aus die Folge des Urheberschutzes zu Gunsten der juristischen Person. Der Verfasser muß eine besondere, entgegenstehende Vereinbarung mit der juristischen Person treffen, um die Rechtsfolge auszuschließen; in jedem anderen Falle tritt die Rechtsfolge ein, ob sie nun der Verfasser beabsichtigt hat oder nicht.

Die Rechtsfolge gründet sich also in jedem einzelnen Falle auf das Gesetz selbst, nicht auf einen konformen Parteiwillen; sie kann durch Parteiwillen nur außer Kraft gesetzt werden, sie tritt aber von selbst ins Leben.

Da diese Rechtsfolge eintritt, wenn nichts anderes vereinbart ist, so entspricht es der gewöhnlichen Regel, daß jeder, der sich auf eine entsprechende Vereinbarung beruft, dieselbe beweisen muß. Ich halte es aber für nicht richtig, deshalb zu sagen: Es wird vermutet, daß eine solche Vereinbarung nicht geschlossen worden sei, diese Vermutung müsse entkräftet werden.

Hier handelt es sich lediglich um eine Beweisfrage. Zu der Tatsache der rechtmäßigen Veröffentlichung muß hinzutreten eine weitere ganz positive Tatsache, nämlich die Tatsache des Vertragsschlusses, durch welche sich der Urheber sein Urheberrecht wahrt, sonst tritt ohne Weiteres die gesetzliche Folge ein.

Eine solche gesetzliche Beziehung zweier Tatsachen zu einander kennzeichnet sich wohl eher als das Verhältnis von regula und exceptio, denn als Rechtsvermutung.

c)

Bedenken hege ich, den Ausführungen Riezlers noch eine zweite Einschränkung hinzuzufügen. Es ist dies die Frage, ob der juristischen Person ein abgeleitetes oder ursprüngliches Urheberrecht zustehe. Denjenigen Autoren, welche die letztere Ansicht vertreten und zugleich einer Rechtsvermutung oder einer Fiktion das Wort reden, vermag ich in ihren Ausführungen nicht zu folgen. Ist es der eigentliche Sinn des Gesetzes in § 3 des Literargesetzes, eine Rechtsvermutung für eine entsprechende Privatdisposition der Parteien aufzustellen, den schwierigen Nachweis des Rechtserwerbes der neuen Rechtsträgerin zu erleichtern, so drängt diese Auffassung nach meinem Dafürhalten notwendiger Weise dahin, ein abgeleitetes Urheberrecht der juristischen Person anzunehmen. Von diesen Erwägungen aus könnte ich mich nur für ein abgeleitetes Urheberrecht entschließen.

Auf der anderen Seite erscheint es mir aber trotzdem zweifelhaft und nicht geboten, ein ursprüngliches Urheberrecht der juristischen Person anzunehmen, auch wenn jene Erwägungen versagen.

Ueber eine Tatsache komme ich nicht hinweg, nämlich über die Tatsache, daß das Urheberrecht an dem betreffenden Werke bereits bestanden hat bis zu dem Augenblick, von dem an der juristischen Person der Urheberschutz kraft Gesetzes zu teil wird.

Für die theoretische Auffassung des Verhältnisses zwischen dem vorgängigen Urheberrecht des Verfassers und dem nachfolgenden Urheberrecht der juristischen Person scheint mir der nachfolgende Gedanke der beste zu sein:

Es findet ein Uebergang des Urheberrechtes von dem ersten Träger dieses Rechtes auf den zweiten statt nicht auf Grund eines vermuteten Parteiwillens, sondern kraft Gesetzes. Es findet mit anderen Worten eine cessio legis statt.

Würde sich der Fall ergeben, daß der Verfasser über sein Urheberrecht ganz oder teilweise verfügt hat, z. B. mit Verlagsrechten beschwert hat und nun hinterher einer juristischen des öffentlichen Rechtes die Veröffentlichung des Werkes überläßt, so würde sich — den Fall der cessio legis unterstellt — der Fall unschwer so entscheiden lassen, wie er meines Erachtens zu entscheiden ist. Die juristische Person erwirbt das Urheberrecht mit all' den Einschränkungen, die ihm anhaften, sie ist nicht privilegiert und sie erwirbt nicht unter allen Umständen ein uneingeschränktes Urheberrecht, sodaß der Partner des Verfassers sich nur an diesen halten könnte und die juristische Person etwa, wie beim gutgläubigen Eigentumserwerb von körperlichen Sachen geschützt wäre.

Es würden vielmehr die §§ 412 und 413 B. G. B. einschlägig sein.

Dagegen muß man bei der Annahme eines ursprünglichen Urheberrechtes der juristischen Person zu einer gegenteiligen, mir bedenklich erscheinenden Entscheidung kommen.

Allerdings folgt aus der hier vertretenen Ansicht, daß die juristische Person nicht mehr und nicht andere Urheberbefugnisse haben kann, als der Verfasser. Dies würde namentlich auch von der Schutzfrist zu gelten haben.

Man kann daher gegen diese Ansicht den Einwand erheben, daß die Schutzfrist nach § 32 des Literargesetzes tatsächlich eine andere ist.

Ich glaube jedoch, daß dieser Einwand nicht durchschlagend ist.

Es handelt sich um eine Ausnahmevorschrift des Gesetzes. Das Werk ist dadurch, daß der Verfasser in den Hintergrund getreten ist und daß dasselbe in der vorausgesetzten Weise veröffentlicht worden ist, eigentlich ein anonymes Werk geworden; das Werk und das Urheberrecht hat dadurch eine Aenderung erlitten, welche eine gleiche Aenderung der Urheberschutzfrist rechtfertigt und notwendig macht, wie bei Werken des § 31 des Literargesetzes. Auch bei dem Verfasser selbst, der sein Werk anonym herausgibt, verändert sich die ursprüngliche Schutzfrist in eine solche von 30 Jahren seit der Veröffentlichung.

Mit der Annahme einer cessio legis stehe ich allerdings, soviel ich sehe, ziemlich allein da. Auch Riezler, nach dessen sonstigen Ausführungen die gleiche Ansicht zu erwarten wäre, nimmt hinsichtlich des § 3 des Literargesetzes eine vermutete, rechtsgeschäftliche Uebertragung des Urheberrechtes an.

d)

Je nach der theoretischen Bewertung des Urheberrechtes in § 3 des Literargesetzes ergeben sich auch verschiedene Folgerungen über das Verhältnis des Urheberrechtes des Verfassers und des Urheberrechtes der juristischen Person, sowohl in ihren Beziehungen untereinander, als in ihren Beziehungen nach außen.

Wir folgen ohne weiter in eine Erörterung eintreten zu können, der von Allfeld und vielen anderen verteidigten Anschauung, wonach das Urheberrecht unseres Gesetzes nicht ein reines Immaterialgüterrecht ist, sondern die Vermögensrechte und Individualrechte des Urhebers in sich begreift.

Dies voraus geschickt möchte ich nun von Müller und seiner Ansicht über die Tragweite des § 3 des Literargesetzes ausgehen.

Nach Müller liegt in dem Unterlassen der Nennung des Namens ein Verzicht auf Geltendmachung des Urheberrechtes in der Richtung gegen die juristische Person, nicht jedoch gegenüber dritten Personen; er beruft sich hiebei auch auf Schuster S. 128. Dritten Personen gegenüber kann sowohl die juristische Person, wie der eigentliche Verfasser seine Rechte wahren.[1])

Diese Rechtsstellung des Verfassers erscheint nicht zutreffend und zwar von allen Gesichtspunkten aus, welche bislang erörtert wurden. Geht man hinsichtlich des § 3 von einer fingierten oder vermuteten Willensmeinung der Parteien aus, auf welche der Uebergang des Urheberrechtes auf die juristische Person zurückzuführen ist, so ist nicht abzusehen, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung sich in unserem Falle andere Folgen ergeben sollen, als in den übrigen Fällen, in denen eine Uebertragung des Urheberrechtes stattgefunden hat.

Der Urheber verliert im Zweifel weder seinen Urheberschutz vollständig gegenüber dem Singularrechtsnachfolger, noch behält er ihn uneingeschränkt gegenüber dritten.

Es bleiben, kurz gesagt, seine im Urheberrecht liegenden Persönlichkeitsrechte gewahrt.

Diesem Gedanken trägt § 9 des Literargesetzes Rechnung, wonach dem Verfasser das Recht vorbehalten ist, daß das Werk in seiner unveränderten Gestalt erhalten bleibe. Siehe auch § 14 u. a. m.

Der Verfasser muß also auch, wenn man eine auf Privatdisposition beruhende Uebersetzung des Urheberrechtes unterstellt, der juristischen Person gegenüber auch die Befugnisse behalten, welche sein Persön-

[1]) Müller § 3 S. 28.

lichkeitsrecht betreffen, insbesondere muß er sich ihr gegenüber wahren können gegen eine Veränderung der Gestalt seines Werkes gemäß § 9 des Literargesetzes.

Dagegen wird er dritten gegenüber in diesem Falle das Urheberrecht auch nicht uneingeschränkt und auch nicht in einem weiteren Umfange geltend machen können, als in jedem anderen Falle der Uebertragung.

Zum gleichen Ergebnisse kommt man, wenn man eine cessio legis unterstellt. Auch in diesem Falle geht das Urheberrecht des Verfassers nicht völlig unter.

Anders jedoch scheint mir die Sache zu liegen, wenn man ein ursprüngliches Urheberrecht hinsichtlich des § 3 des Literargesetzes annimmt.

Von dieser Auffassung aus ergibt sich nach meiner Ansicht keine Möglichkeit mehr für einen Urheberschutz des Verfassers, sondern es ergibt sich nur ein ausschließlicher Urheberschutz der juristischen Person. Allein diese Folge scheint mir bedenklich, da sie sich als eine vom Gesetze nicht beabsichtigte Entrechtung des Verfassers darstellt.

Wenn wir nun die juristische Person des öffentlichen Rechtes als ein besonderes Subjekt des Urheberrechtes hervorgehoben haben, so möchten wir die Kennzeichnung dieses Verhältnisses zugleich an den Schlußsatz des § 3 wieder anknüpfend kurz zusammenfassen:

Es handelt sich hiebei sicherlich nicht um einen Erwerb des Urheberrechtes im Wege der Stellvertretung und es ist irrig, diesen Fall als Stütze jener Lehre anzuführen. Es handelt sich auch nicht um eine Fiktion, nicht um eine Rechtsvermutung des Urheberrechtes oder der Urheberschaft oder einer rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Urheberrechtes, sondern eher um eine cessio legis, welche ungewollt eintritt und gegen den einseitigen Willen des Verfassers.

Nur durch eine positive Tatsache, durch einen Vertragsschluß kann die Rechtsfolge des § 3 des Literargesetzes ausgeschlossen werden. Wer diese Tatsache zu beweisen hat, ist eine Frage für sich.

§ 5.

Der Herausgeber und Verleger als Subjekt des Urheberrechtes nach § 4 des Literargesetzes.

Nach § 4 wird, wenn ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk) besteht, für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Die Bedeutung dieser Gesetzesvorschrift ist in vielen Punkten umstritten. In einem Punkte aber herrscht bei allen zu Wort kommenden Autoren kein Streit, ja er wird nicht einmal berührt, außer von Riezler.

Auch in § 4 kehrt die inkorrekte und mißdeutungsfähige Ausdrucksweise des Gesetzes wieder, die bei § 3, wie eben besprochen wurde, zu den verschiedensten Meinungen geführt hat:

Der Herausgeber „wird als Urheber angesehen“. Der Verleger „gilt“ als Herausgeber.

Es entspricht unserem Standpunkte, wenn man die sprachliche Ausdrucksweise des Gesetzes dahin versteht:

Dem Herausgeber steht das Urheberrecht zu und an Stelle des nicht genannten Herausgebers steht es dem Verleger zu. Es wäre von den vorerwähnten Autoren folgerichtig gewesen, hier wiederum den Gedanken einer fiktiven, einer vermuteten Urheberrschaft u. dgl. weiter zu verfolgen.

Das geschieht aber nicht. Nur Riezler ist überdies der einzige, welcher diesen Gedanken ausdrücklich zurückweist:

Zu Unrecht bediene sich das Gesetz einer Fiktionsform auch in § 4 S. 1 des Literargesetzes. Der Herausgeber sei einfach deshalb dafür anzusehen, weil er bezüglich des Sammelwerkes (Konversationslexikon, Staatswörterbuch, Zeitung) als Ganzes durch seine Auswahl und Prüfung der Beiträge und durch die Anordnung des Stoffes eine individuelle geistige Tätigkeit entfaltet habe, die eben im Ganzen zum Ausdruck komme, und daher der wahre Urheber des Ganzen sei. Das sei keine Fiktion.[1])

Die Ansicht wird als richtig hingenommen; ob die Begründung richtig ist, kann vorerst noch offen gelassen werden.

a)

Kohler handelt in einem Paragraphen mit der Ueberschrift „verbundenes Sonderrecht“ von dem Falle des § 4 des Literargesetzes.[2])

Dernburg spricht hiebei von aprioristischen Erwägungen desselben, welche nicht ins Gewicht fallen und Kohler — der Herausgeber von Dernburg, B. G. B. Bd. 6 — promulgirt selbst diesen Ausspruch.[3])

In § 39 schickt Kohler zunächst eine Erläuterung voraus: ein Mehrheitsrecht im Autorgute liege nicht vor, wenn die Rechte auf verschiedenen Objekten ruhen, auch dann nicht, wenn das eine Objekt das Ganze sei, in welches das andere eingelagert und mit dem es äußerlich verbunden sei. Hier liege nicht ein Gemeinschaftsrecht, sondern ein durch äußerliche Verbindung der Rechtsobjekte beeinflußtes Sonderrecht vor.

Ein Recht dieser Art ist nach Kohler der Fall im Verhältnis zwischen Herausgeber und Mitarbeiter. § 4 des Literargesetzes.

Kohler unterscheidet jedoch sofort:

1. Ein solches Verhältnis trete nicht ein bei der Herausgabe einer Zeitschrift; die Auswahl der Artikel sei keine Autortätigkeit, denn die Zeitschrift sei nicht als Ganzes gedacht, sondern als zusammenhanglose

---

[1]) Riezler § 11 S. 51.
[2]) Kohler § 40 S. 256 ff.
[3]) Dernburg, Bd. 6 § 43 S. 121.

Folge von Einzelheiten, weshalb die Auswahl nicht zum Aufbau einer neuen Schöpfung diene; sie sei eine Auswahltätigkeit, ebenso wie sie der Verleger vollziehe, wenn er sich entscheide, ob er Werke in seinen Verlag aufnehmen wolle oder nicht; es komme hier nicht auf die Bildung eines autorrechtlichen Zusammenhanges an, sondern auf eine Ausscheidung nach dem Zwecke der Zeitschrift und dem Bedürfnis des Leserkreises; auch die Reihenfolge sei nichts, was dem Autorrecht eigne, auch dann nicht, wenn hier Abteilungen und Unterabteilungen besonderer Art bestehen, als Kategorien, in welche der Stoff der Zeitschrift zerfalle und dies gelte selbst dann, wenn diese Kategorien vom Herausgeber selbst geschaffen worden seien. Solche Kategorien kämen nach ihren eigenpersönlichen Beziehungen in Betracht, die gleichsam als Marken die einzelnen Abteilungen bezeichnen; als solche stünden sie aber dem Persönlichkeits-, nicht dem Autorrechte offen.

In dieser Beziehung habe sich der § 4 des Literargesetzes ungenau ausgedrückt.[1])

2. Anders verhalte es sich mit Werken enzyklopädischer Art, mit Werken, deren Aufriß ein System von Abteilungen und Unterabteilungen enthalte, um damit den Gedanken des wissenschaftlichen Zusammenhanges zum Ausdrucke zu bringen u. s. w.

Hier habe der Herausgeber das Autorrecht.[2])

b)

Ganz anders verfährt Müller. Vom Boden des positiven Gesetzes ausgehend macht derselbe folgende bemerkenswerte Ausführungen über die Bedeutung des § 4 des Literaturgesetzes.

1.

Er eignet sich zunächst den Gedankengang der Motive an:

Als Sammelwerk stellt sich ein Werk dar, wenn es durch getrennte Beiträge gebildet wird. Hier ist, soweit es sich um die Wahrnehmung der Rechte an dem ganzen Werke handelt, der Herausgeber als Urheber anzusehen. Es ist aber abweichend vom § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht erforderlich, daß das Sammelwerk als solches ein einheitliches Ganzes sei. Auch wo diese Eigentümlichkeit fehlt, wie bei Zeitungen und Zeitschriften, entfaltet der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, die die Gewährung des Schutzes rechtfertigt.[3])

Auch bei Chrestomatien, Enzyklopädien, Anthologien u. s. w. wird es darauf ankommen, ob nach obigen Ausführungen der Motive eine solche Sichtung und Prüfung stattgefunden hat, um von einem

[1]) Kohler a. a. O. S. 257.
[2]) Kohler a. a. O. 257/258.
[3]) Motive, S. 16. — Müller, § 4, S. 29.

Sammelwerke sprechen zu können. Ein eigenes, von dem Rechte des Autors unabhängiges Recht erwirbt der Herausgeber eben immer nur durch eine gewisse, originelle, redaktionelle Tätigkeit.[1])

Der bloße Editor eines ohne seine Mitwirkung verfaßten Geisteswerkes hat kein selbständiges Urheberrecht.[2])

3.

Der Erwerbsgrund des dem Herausgeber beigelegten Urheberrechtes liegt in der Bearbeitung des Gesamtwerkes; das Objekt dieses Rechtes ist zumeist ein von dem Urheberrechte der einzelnen Mitarbeiter verschiedenes. Der Gegensatz zu dem einzelnen Beitrage der Zeitung oder Zeitschrift ist das Werk als Ganzes.[3])

4.

Auffällig ist nach diesen Auslassungen die weitere Bemerkung von Müller:

Herausgeber ist nicht bloß der Redakteur des Sammelwerkes, der die Einheit schafft, der aus Beiträgen mehrerer ein einheitliches Ganzes bildet, sondern bereits derjenige, welcher das Erscheinen des fremden Werkes vermittelt, insbesondere statt des vielleicht ungenannten Verfassers seinen Namen zur Veröffentlichung hergibt, der die Veröffentlichung mit seinem Namen deckt.[4])

5.

Auch das Urheberrecht des Herausgebers nach § 4 des Literargesetzes ist nur ein abgeleitetes, kein ursprüngliches.[5])

c)

Allfeld läßt sich über das Subjekt des Urherrechtes nach § 4 des Literargesetzes, wie folgt, aus:

Als Urheber für das Werk als Ganzes erscheint der Herausgeber d. i. derjenige, welcher durch Auswahl und Prüfung der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine gewisse formgebende Tätigkeit entfaltet. Der Begriff des Herausgebers ist also hier ein anderer, als in § 3, wo das Wort nur denjenigen bezeichnet, der unter seinem Namen die Veröffentlichung eines von einem anderen verfaßten Werkes vermittelt. An Stelle der Bezeichnung „Herausgeber“ kommt auch insbesondere bei Zeitungen der Namen „Redakteur“ vor.

Ueber die Tragweite des Begriffes Sammelwerk äußert sich Allfeld dahin:

---

[1]) Klostermann S. 118.
[2]) Müller a. a. O.
[3]) Müller a. a. O.
[4]) Klostermann S. 118. — Müller § 4, S. 30.
[5]) Müller a. a. O.

Die Bestimmung weicht von § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dadurch ab, daß sie sich auf jedes Sammelwerk bezieht, nicht nur auf ein solches, welches sich als „einheitliches Ganzes“ darstellt, sodaß insbesondere auch Zeitungen und Zeitschriften, nicht nur Enzyklopädien, Konversationslexika, Staatwörterbücher u. dgl. unter den Paragraphen fallen. Es muß das Ganze sich als Sammelwerk charakterisieren, d. h. seine Eigentümlichkeit muß in der Vereinigung mehrerer Arbeiten zu einem bestimmten literarischen Zwecke liegen.[1])

d)

Dernburg behandelt den § 4 des Literargesetzes ausführlich in 2 Paragraphen.

Indessen sollen seine Anschauungen hier nicht gesondert angeführt werden, weil dieselben in den nachfolgenden Ausführungen mitenthalten sind und im wesentlichen sich mit der Ansicht des Verfassers decken.[2])

e)

Wenn wir nun zu den eben angeführten Ansichten Stellung nehmen, so sei zunächst gegenüber Kohler bemerkt:

Seine Scheidung zwischen Zeitschriften und anderen Werken erscheint mir vom Standpunkt des positiven Rechtes nicht zutreffend und weiter erscheint es mir nicht angemessen, nur im letzteren Falle dem Herausgeber ein Urheberrecht zuzubilligen. Schon in der Begründung des Literargesetzes ist erklärt, daß Zeitungen und Zeitschriften Sammelwerke bilden trotz des Fehlens der Einheitlichkeit der Sammlung.[3])

Aber auch in den Urhebergesetzen selbst wird die Bezeichnung Sammelwerk in diesem Sinne ganz unzweideutig gebraucht.

§ 41 des Verlagsgesetzes bestimmt:

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so u. s. w.

Ebenso spricht § 11 Abs. I des Kunstgesetzes von Beiträgen „für eine Zeitung, eine Zeitschrift, oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk“.

Auf dem nämlichen Standpunkt steht die Rechtsprechung, vgl. R. G. vom 17. Januar 1908, Jurist. Wochenschrift 1908 S. 253:

Jede einzelne aus den Beiträgen mehrerer bestehende Nummer einer Zeitschrift stellt für sich ein Sammelwerk dar.

Kohler steht, soviel ich sehe, mit seiner Ansicht allein da und im Widerspruche mit dem Gesetze.[4])

---

[1]) Allfeld § 4 N. 2 und 3a.
[2]) Dernburg Bd. 6, §§ 43, 44.
[3]) Begründung S. 16.
[4]) Die gegenteilige Meinung wird ausdrücklich verteidigt, z. B. von Allfeld, § 4 N. 2; Dernburg, Bd. 6, § 34 S. 121; Voigtländer S. 53.

Auch die Ausführungen von Müller erscheinen mir bedenklich, zum mindesten aber unklar.

Nach den eben von ihm angeführten drei Stellen liegt der Erwerbsgrund für das Urheberrecht des Herausgebers in der Bearbeitung des Gesamtwerkes, in einer Urhebertätigkeit, während er an der vierten Stelle es für genügend bezeichnet, wenn die betreffende Person die Veröffentlichung mit ihrem Namen deckt.

Wenn das letztere richtig ist, so läßt sich die Behauptung nicht aufrecht erhalten, daß der Herausgeber im Sinne des § 4 eine Urhebertätigkeit in dem mehrfach erwähnten Sinne des § 1 des Gesetzes entwickelt haben muß. Das Firmieren des Werkes ist gewiß keine derartige Tätigkeit.

Allfeld löst die hier auftauchende Schwierigkeit, indem er als Herausgeber im Sinne des § 4 nur den gelten lassen will, der hinsichtlich des Ganzen eine Urhebertätigkeit entfaltet — er bezieht sich auf die Motive —, zugleich aber erklärt, daß der Begriff des Herausgebers in § 4 ein anderer sei, als in § 3.

Mir scheint diese Lösung etwas bedenklich.

Dem Worte „Herausgeber“ kann die Bedeutung eines gesetzlichen terminus technicus nicht wohl abgesprochen werden. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Paragraphen das Wort in einem ganz verschiedenen Sinne gebraucht hat und gedeutet wissen will.

Der § 4 kennt nur zwei Personen als Subjekte des Urheberrechtes: den genannten Herausgeber oder den Verleger.

In § 3 steht der Herausgeber (die juristische Person) im Gegensatze zu dem Verfasser; der Herausgeber des § 3 ist nach meiner Ansicht stets ein genannter Herausgeber.

Die Redewendung „ist ein solcher nicht genannt“ in § 4 deutet auf eine beliebige Person, welche hier in Betracht kommt. Würde unter dem Herausgeber der Schöpfer des Sammelwerkes gemeint sein, so drückt sich das Gesetz ungenau aus; man müßte unbedingt erwarten, daß das Gesetz fortfährt: Ist dieser oder derselbe nicht genannt u. s. w., weil nur eine ganz bestimmte Person in Betracht kommen könnte. Auch der § 32 des Literargesetzes bestärkt meine Bedenken.

Einer juristischen Person kann das Urheberrecht im formellen Sinne, in dem Sinne, wie er von Allfeld in § 3 des Gesetzes bezeichnet wird, zustehen.

Es kann ihr aber nicht zustehen als Herausgeber im Sinne einer geistig schaffenden Person.

Kommt die juristische Person auch bei § 4 als Urbeber, weil Herausgeber, in Betracht, so kann der Begriff Herausgeber in § 4 eben auch nur den formellen Sinn haben, d. h. Herausgeber ist die Person, unter deren Namen das Werk in der Oeffentlichkeit erscheint. Nun bemerkt Allfeld selbst:

Im letzteren Falle (§ 4) wird jede juristische Person, wenn sie als Urheber genannt ist, z. B. auch eine Aktiengesellschaft, als Urheber angesehen u. s. w.

Wurde das Werk von einer Handelsgesellschaft, die nicht zu den juristischen Personen gerechnet wird, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, herausgegeben, oder ohne Nennung eines Herausgebers verlegt u. s. w.[1])

Nicht zu unterschätzen ist schließlich die praktische Seite dieser Frage.

Trifft die Ansicht von Allfeld zu, so liegt eine legislatorische Regelung der hier einschlägigen Verhältnisse vor, die wohl einen Widerspruch der beteiligten Kreise herausgefordert haben würde. Und diese Kreise haben sich bekanntlich bei Schaffung des Gesetzes sehr lebhaft und vor allem mit der erforderlichen Sachkunde bei allen Fragen gerührt.

Man unterscheide:

1. den Herausgeber des § 3, den Herausgeber in dem bezeichneten formellen Sinne,
2. den Herausgeber des § 4, den Schöpfer des Sammelwerkes als solchen, wie man ihn nach Allfeld bezeichnen darf,
3. den Verleger.

Ich glaube, daß es nicht angängig ist, den Herausgeber des § 4 innerhalb desselben Paragraphen in einem doppelten Sinne zu nehmen.

„Ist ein solcher nicht genannt“ in § 4 S. 2 kann nur der Herausgeber des Satzes 1 sein.

Dies vorausgeschickt!

Was ist nun die Folge?

Als Subjekt des Urheberrechts ist geschützt durch den § 4

1. der Schöpfer des Sammelwerkes als solcher („Herausgeber“),
2. der Verleger.

Der Herausgeber im formellen Sinne ist leer ausgegangen. Das Urheberrecht springt von dem Schöpfer des Sammelwerkes sofort bei dessen Wegfall über auf den Verleger.

Nun ist es aber eine häufige Erscheinung des täglichen Lebens, daß die Sammelwerke unter dem Namen eines Herausgebers in die Oeffentlichkeit treten, der eben kein Herausgeber im Sinne des Schöpfers ist, sondern ein Herausgeber im Sinne des § 3.

Dernburg führt dafür zwei Beispiele an:

Bodenstedt gab für die tägliche Rundschau, Hackländer für „Ueber Land und Meer“ den Namen her; auch heute komme es häufig vor, daß die Herausgeber mit glanzvollen Namen die Zeitschriften zieren und die Redaktionsgeschäfte dem Verleger oder einem Handlungsgehilfen obliegen.[2])

---

[1]) Allfeld § 32 N. 1b.
[2]) Dernburg, Bd. 6 § 43 S. 122.

Kann ein Dritter, frägt Dernburg weiter, wenn der als Herausgeber Genannte z. B. im Falle eines Nachdruckes Urheberrechte in Anspruch nimmt, dagegen mit Erfolg einwenden, daß die Bezeichnung als Herausgeber der Wirklichkeit nicht entspricht? Es ist dies keineswegs anzunehmen.[1])

Sollte man wirklich dem nun einmal existierenden Herausgeber der Sammelwerke im formellen Sinne den Rechtsschutz vorenthalten haben, um ihn sofort dem Verleger zu verleihen? Auch der Verfasser ist kein Autor. Das wirtschaftliche Interesse des Herausgebers kann aber je nach Gestalt der Dinge verschlagen oder dem des Verlegers nachstehen. Warum sollte er des Schutzes entbehren? Die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts bringt diesen Gedankengang gleichfalls zum Ausdruck.

Meines Erachtens verdient die Ansicht den Vorzug, daß der Herausgeber den Urheberschutz keineswegs hat, weil und soweit er in der Tat Urheber ist, sodaß von ihm Urhebertätigkeit verlangt werden kann. Nicht die Urheberschaft bewirkt, daß der Herausgeber oder Verleger den Urheberschutz genießt. Der Grund liegt vielmehr in der Beschützung des Unternehmens, in der Unternehmerstellung, welche das literarische oder künstlerische Gesamtwerk hervorbringt. Die im Sammelwerke zusammengefaßten Geistesprodukte genießen den Urheberschutz ohnedies durch den Schutz, den die Einzelbeiträge genießen. Die geistige Tätigkeit, welche die Beiträge zusammenfaßt, ist in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Die bedeutsamere Seite der Sache liegt in der Regel in dem Unterfangen und in dem Wagnis, welches mit der Veranstaltung des Werkes verbunden ist, sodaß es sich rechtfertigen läßt, wenn statt des Verfassers des Gesamtwerkes der Unternehmer den Schutz des Gesetzes erhalten hat.

Der Umstand, daß die Begründung von einer anderen Auffassung des Herausgebers ausgeht, erscheint mir nicht durchschlagend. Das Gesetz geht über diesen engeren Gesichtspunkt tatsächlich hinaus, eine Divergenz, die durchaus nicht selten ist.

Das ist auch im wesentlichen die Ansicht von Dernburg, Bd. 6 § 43 S. 121.

§ 6.

Die Subjekte des Urheberrechtes bei verbundenen Werken nach § 5 des Literargesetzes.

Nach § 5 des Literargesetzes gilt, falls ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen versehen wird, für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

Auch hier handelt es sich, wie in § 4 um ein Gesamtwerk, um die Mitarbeit mehrerer an demselben und um getrennte Beiträge.

---

[1]) Dernburg a. a. O.; vgl. auch R. G. v. 17. I. 08, Jur. W. 1908 S. 253.

Während aber bei Sammelwerken auf der einen Seite die Verfasser der Beiträge und auf der anderen Seite Herausgeber bez. Verleger des Sammelwerkes als Subjekte des Urheberrechtes erscheinen, ergibt sich aus der Verbindung der Werke nach § 5 eine ähnliche Verteilung des Urheberschutzes nicht.

Die Urheberrechte der Einzelverfasser bleiben an sich getrennt, ohne jede rechtliche Verbindung und Abhängigkeit nebeneinander bestehen, wenn auch ausnahmslos infolge Vertrages das gesetzliche Verhältnis tatsächlich eine Veränderung erleiden wird.

Ein besonderes Urheberrecht am Gesamtwerke kennt das Gesetz hier also nicht.

1.

Es handelt sich hier ebenfalls nicht um ein fiktives Urheberrecht bez. um eine fiktive Urheberschaft, obwohl das Gesetz wieder die Worte gebraucht: „jeder Verfasser gilt als Urheber".

Dies ergibt sich wohl mit genügender Deutlichkeit aus der Erwägung, daß eben an der vorhandenen Rechtslage durch die Verbindung nichts geändert werden soll, also der Urheber des betreffenden Werkes eben Urheber bleibt.[1])

2.

Da nach dem § 5 des Literargesetzes die Selbständigkeit der verschiedenen Subjekte des Urheberrechtes grundsätzlich gewahrt bleibt, so ergeben sich keine besonderen theoretischen Besonderheiten. Es genügt daher auf einige Punkte hinzuweisen:

a) Jedes Subjekt kann die Befugnisse, welche das Urheberrecht nach dem Literargesetze gewährt, ungeschmälert ausüben, ohne der Zustimmung des anderen Urhebers zu bedürfen. Diese Befugnisse sind umschrieben in §§ 11 bis 28 des Literargesetzes.

b) Jedes Subjekt des Urheberrechtes kann über sein Urheberrecht an seinem Werke eigenmächtig verfügen. Er bedarf hiezu nicht der Zustimmung des anderen Urhebers. Dies gilt besonders von der Uebertragung des Urheberrechtes.

c) Die Dauer des Urheberschutzes bestimmt sich nach jedem Werke und nach jedem Verfasser und dessen Lebenszeit gesondert.

d) Die Verfolgung von Ansprüchen zivilrechtlicher Art, die Stellung von Strafanträgen kann jeder Urheber selbständig betreiben, aber nur soweit, als der widerrechtliche Eingriff sein Werk und sein Recht betrifft.

Es würde demnach der Fall des § 5 des Literargesetzes einer weiteren Erörterung nicht bedürfen, wenn nicht tatsächlich aus der

[1]) Riezler § 11 S. 51.

Verbindung der Werke sich Abhängigkeitsverhältnisse und Wechselbeziehungen der Urheberrechte ergeben würden.

Der reguläre Fall ist nämlich der, daß die Verbindung der selbständigen Werke auf einem Einverständnisse der Urheber beruht, auf einem Vertrage, der eine gewisse Gebundenheit der Verfasser herbeiführt. Allein, es ist hiebei nicht zu übersehen, daß es sich hier nur um ein obligatorisches Verhältnis unter den Parteien handelt, das für das Verhältnis nach außen nicht in Betracht kommt, um ein Verhältnis, wonach der eine Teil dem anderen in einem gewissen Umfange Rechte einräumt, über sein Werk und damit über das Gesamtwerk allein zu verfügen. Es handelt sich also nicht um den Fall, daß der eine Teil dem anderen sein Urheberrecht ganz oder teilweise überträgt; diesfalls sind eben nur in einer Person zwei Urheberrechte von ganz gesonderter rechtlicher Existenz ganz oder teilweise vereinigt; es handelt sich vielmehr um den Fall, daß beide Teile Subjekte ihres Urheberrechtes bleiben, aber nur in der Ausübung ihrer Befugnisse sich obligatorisch beschränken. Begeht im ersteren Falle der eine Teil einen Rechtsbruch, respektiert er die von ihm vorgenommene Rechtsübertragung nicht, so begeht er einen Eingriff in ein nun fremdes Recht mit seinen strafrechtlichen Folgen. Begeht er im anderen Falle einen Rechtsbruch, so begeht er keinen Eingriff in ein fremdes Urheberrecht, sondern nur eine Verletzung eines obligatorischen Vertrages mit seinen zivilrechtlichen Folgen. Dritte berührt dieser Eingriff überhaupt nicht.

Im Einzelnen sind diese Beziehungen besonders erwähnt bei Allfeld § 5 N. 4.

Verschieden von dieser regelmäßigen, auf Vertrag beruhenden Beschränkung ist der weitere Fall, daß das Urheberrecht eines Mit erfassers nach § 5 kraft Gesetzes gewisse Einschränkungen erleidet, sodaß er teils gegenüber dem Genossen, teils gegenüber jedem Dritten eine Einbuße von dem Inhalte seines Urheberrechtes erleidet.

Nach § 28 Abs. I des Literargesetzes ist zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich; nach § 28 Abs. II bedarf aber bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu dem ein Text gehört, der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung dessen, dem das Urheberrecht am musikalischen Teile zusteht.

Ob der Komponist die Zustimmung des Dichters im letzteren Falle einzuholen hat, ist eine Frage, welche das interne Verhältnis zwischen diesen Personen betrifft. Der Komponist hat die unbefugte Erteilung der Einwilligung nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich zu vertreten.

Allfeld verweist von dem berührten Gesichtspunkte aus auf § 20 Abs. I und § 23 des Literargesetzes, wonach im ersteren Falle der Komponist, im letzteren Fallle der Verfasser des Schriftwerkes auch

ohne Einwilligung des anderen über das Ganze verfügen kann, während umgekehrt der Dichter nicht mit seinem Gedichte die Komposition, der Zeichner nicht mit seinen Abbildungen das Schriftwerk des anderen vervielfältigen darf.[1])

3.

Für die theoretische Betrachtung mag noch bemerkt werden, daß nach postivem Rechte die Rechtslage nach § 5 des Literargesetzes zu beurteilen ist auch für den Fall, daß die verbundenen Werke von demselben Verfasser herrühren. Es bestehen auch hier selbständige Rechte neben einander, die auf dem Wege des Vertrages und auf dem Wege der nach dem Gesetze zulässigen Vollstreckung verschiedene rechtliche Schicksale haben können.

§ 7.

Die Subjekte des Urheberrechtes nach § 6 des Literargesetzes.

Nach § 6 des Literargesetzes besteht, falls mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfassen, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, unter ihnen als Urheber eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches.

Der § 6 regelt den Fall der Miturheberschaft und des Miturheberrechtes. Er steht in einem gegensätzlichen Verhältnisse zu §§ 4 und 5 des Literargesetzes. Dort bilden die Beiträge der mehreren Verfasser bezüglich des mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbundenen Schriftwerkes trennbare Teile des Sammelwerkes, des Gesamtwerkes. Hier dagegen handelt es sich um ein einheitliches Werk, das aus untrennbaren Arbeiten besteht.

1.

Die Rechtssubjekte des Urheberrechtes nach § 6 des Literargesetzes müssen im Verhältnisse von Miturhebern zu einander stehen.

Daraus ergeben sich zwei Gesichtspunkte, nämlich ein positiver insoferne, als die Tätigkeit eines jeden Urhebers den Rang und den Wert einer Urhebertätigkeit, einer schöpferischen Tätigkeit haben muß, und ein negativer insoferne, als die Tätigkeit eines Mitarbeiters nicht nur eine unterstützende sein darf, nicht eine Tätigkeit, welche gegenüber der von dem anderen Teile entwickelten schöpferischen Tätigkeit als eine untergeordnete Beihilfe sich darstellt.

a) Allfeld bemerkt zum ersten Gesichtspunkte:

Miturheber sind nur die, welche zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre einander ergänzende Geistesarbeit in einer Weise zusammenwirken, daß keiner eine bloß nebensächliche Tätigkeit entwickelt, jeder vielmehr wesentlich, wenn auch nur in einem un-

[1]) Allfeld § 5 N. 4.

selbständigen Teile zum Entstehen des Ganzen beiträgt. Der Miturheber hat sich immer der Gesamtidee unterzuordnen, er schafft aber innerhalb dieser Grenze selbständig aus sich heraus, nicht lediglich nach der Weisung eines anderen.[1])

Zum zweiten Gesichtspunkte bemerkt Allfeld:

Verschieden von der Tätigkeit des Miturhebers ist die des Gehilfen, welche sich nur auf Ausführung fremder Ideen beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt, nicht mit diesem schöpferisch wirkt; eine solche untergeordnete Beteiligung liegt insbesondere bei Schriftwerken dann vor, wenn jemand nach einem ihm vom Urheber gegebenen, bereits die Folge und Anordnung der Ideen enthaltenden Entwurfe lediglich die stilistische Fassung fertigt oder die Arbeit eines anderen durchsieht und korrigiert.[2])

b) Riezler äußert sich zum Falle des § 6 des Literargesetzes, wie fotgt:

Gemeinschaftsverhältnisse gibt es an unkörperlichen Gütern so gut, wie an körperlichen. Wird auch durch die gemeinsame Geistesarbeit mehrerer Personen ein einheitliches, untrennbares Schriftwerk, Tonwerk oder Kunstwerk geschaffen, so steht ihnen als Miturheber das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Ebenso verhält es sich, wenn der gemeinsamen Geistesarbeit mehrerer eine Erfindung entspringt. Vorausgesetzt aber, daß jeder eine individuelle Geistesarbeit entwickelt und nicht etwa als eine unselbständige Hilfsperson des anderen erscheint. Solche echte Miturheberschaft kommt häufig bei Lustspielen und Possen vor, aber auch bei wissenschaftlichen Werken der bildenden Kunst etc.[3])

c) Dernburg erklärt, eine Miturheberschatt entstehe, wenn mehrere sich zu dem Zwecke vereinigen, eine einheitliche Schöpfung herzustellen; der § 6 des Literargesetzes erkläre das Werk dann für gemeinsam, wenn die Arbeiten mehrerer sich nicht trennen lassen; auch dies sei aber nicht erschöpfend; es dürfe nicht bezweifelt werden, daß dieses Verhältnis schon dann eintrete, wenn die Mitarbeiter eine Schöpfung beabsichtigen, welche einheitlich und ihnen gemeinsam sein soll; dann ließen sie sich nach Rechtsgrundsätzen nicht trennen.[4])

d) Kohler läßt sich zu § 6 des Literargesetzes folgendermaßen aus:

Die Gemeinschaftsrechte mehrerer sind, wenn sich nichts anderes aus der Sachlage ergibt, als gleichheitliche anzusehen (§ 6 A. G. § 742 B. G. B.), was allerdings unter mehreren Mitschöpfern nur dann eintritt, wenn die Tätigkeit der verschiedenen, welche an dem Werke mitgearbeitet haben, von gleichem Range war. Hat also beispielsweise der eine den Roman geschrieben, der andere ihn übersetzt, der dritte die Uebersetzung dramatisiert und der vierte die Musik geschrieben, so

[1]) Allfeld § 6 N. 2.
[2]) Allfeld § 6 N. 2.
[3]) Riezler § 13 S. 56.
[4]) Dernburg Bd. 6 § 42 S. 117.

muß man sagen: die ganze dichterische Arbeit zusammen steht der Arbeit des Tonmeisters gleichheitlich gegenüber, die Dichter haben die Hälfte, der Tonmeister die Hälfte; aber auch unter den Dichtern muß ein Unterschied gemacht werden, indem der Uebersetzer und der Dramaturg durchaus nicht dem ursprünglichen Dichter gleichstehen können. [1])

e) Von den hier zusammengestellten Meinungen und Erläuterungen des § 6 des Literargesetzes befriedigen mich am wenigsten die Ausführungen von Kohler.

Kohler scheint mir dem § 6 des Literargesetzes einen Begriff der Miturheberschaft zu unterstellen, der sich weder mit dieser Vorschrift, noch mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzes in Einklang bringen läßt. Den Beleg hiefür erblicke ich in seinem Beispiel. Ich halte es schlechterdings für unvereinbar mit dem Sinne des § 6 des Literargesetzes in dem Verhältnis zwischen Romanschreiber, Uebersetzer, Dramaturgen und Komponisten das Verhältnis einer Miturheberschaft, einer Mitschöpfung zu erblicken. Es ist schon im Hinblick auch auf §§ 1 und 2 des Gesetzes darauf hingewiesen worden, daß der Urheber des Originalwerkes und der Uebersetzer als zwei von einander unabhängige Subjekte eines verschiedenen Urheberrechtes sich gegenüber stehen und einen getrennten Rechtsschutz genießen. Das Originalwerk und die Uebersetzung sind zwei verschiedene Werke, sie sind kein Gesamtwerk, sie bilden keine Einheit; ebensowenig ist dies der Fall im Verhältnis zwischen dem Drama und dem Musikwerke, welches hiezu verfaßt worden ist. Werden diese Werke miteinander verbunden, so bestehen zwei rechtlich von einander getrennte Urheberrechte gemäß § 5 des Gesetzes; eine Miturheberschaft liegt nicht vor.

Allfeld betont in dieser Beziehung ausdrücklich, daß die Vorschrift des § 6 niemals Anwendung finde auf die Verbindung eines Schriftwerkes mit einem Tonwerke oder mit Abbildungen, denn dafür gelte ausschließlich § 5 des Gesetzes. [2])

Wir haben dem nichts hinzuzufügen. Eine Mitarbeit im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes gelegen, von Mitschöpfern, Miturhebern zu reden, lediglich deshalb zum Beispiel, weil sich mehrere Personen zusammentun und verabreden, daß der eine den Roman, der andere die Uebersetzung, der dritte die Dramatisierung und der vierte die Musik liefere. Beruht diese Zusammenschließung zu vier getrennten Werken auf einer Vertragsabrede, so bestimmt sich das gegenseitige Verhältnis nach dem konkreten Vertrage und den ergänzenden Vorschriften des B. G. B. über die Gesellschaft. Besteht eine solche Abrede, so stehen sich die Subjekte der einzelnen Urheberrechte selbständig gegenüber nach den hier nicht weiter zu erörternden

---

[1]) Kohler § 39 S. 253.
[2]) Allfeld § 6 N. 1.

Vorschriften des Literargesetzes; es besteht nicht ein einziges und gemeinsames Urheberrecht.

In diesem Zusammenhang soll noch ein Punkt hervorgehoben werden:

Der § 6 des Literargesetzes ist dispositiver Natur, d. h. er findet nur Anwendung, wenn keine vertraglichen Abmachungen bestehen.

Zieht man nun in Erwägung, daß ein gemeinsames geistiges Schaffen stets eine Verständigung unter den Urhebern voraussetzt (s. Allfeld § 6 N. 2), so könnte man hieraus den Schluß ziehen, daß in gleichem Maße von wegen dieser Abrede stets die Anwendbarkeit des § 6 des Literargesetzes entfalle. Riezler nimmt daran Anstoß, daß Allfeld von einer Uebereinkunft spricht.[1])

Allein es ergibt sich aus dem Zusammenhang, daß Allfeld bei dem Gebrauch des Wortes „Uebereinkunft" den gleichen Gedanken, wie Riezler zum Ausdruck bringt, nämlich den Gedanken, daß der Miturheberschaft naturgemäß eine Verständigung unter den Beteiligten, eine Verabredung gemeinsamen Schaffens zu Grunde liegt, also keine Abrede rechtlicher Art.

Ist letzteres der Fall, so entfällt allerdings jeweils der § 6 des Gesetzes, weil dann ein Gesellschaftsverhältnis nach § 718 B. G. B. gegeben ist.

Nur in einem Punkte besteht in diesem, wie in jenem Falle völlige Gleichheit. Das Produkt der Tätigkeit ist ein einziges, aber gemeinsames Urheberrecht. Nur stehen sich hier die Subjekte des Urheberrechtes als Gemeinschafter nach Bruchteilen, dort als Gesamthänder gegenüber.

f) Das entscheidende Merkmal bei der Frage der Miturheberschaft ist, indem wir der Ansicht von Allfeld folgen, die objektive Tatsache, daß eine Geistesschöpfung vorliegen muß, welche als ein einheitliches Werk erscheint. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hiebei auf der negativen Seite, d. h. es ist ohne Belang, wenn die Arbeiten der Mitverfasser in der Weise sich trennen lassen, daß sich erkennen und unterscheiden läßt, von wem dieses und von wem jenes Bruchstück des Werkes hergestellt ist und es ist andererseits die Miturheberschaft ausgeschlossen, wenn der Beitrag des einzelnen die Natur einer selbständigen Schöpfung hat, welche mit einer anderen Schöpfung nur verbunden ist, wie Allfeld des Näheren ausführt.[2])

Von dem gesetzlichen Standpunkte aus, daß objektiv ein einheitliches Werk vorliegen muß, scheinen mir auch die Bemängelungen von Dernburg nicht zutreffend; es kommt nicht darauf an, was die Mitarbeiter beabsichtigen, sondern was sie objektiv betrachtet geschaffen haben. Die Miturheberschaft entsteht mit der gemeinsamen Schöpfung des einheitlichen Werkes.

---

[1]) Riezler § 13 S. 56.
[2]) Allfeld § 6 N. 1 und 2.

2.

Ueber das Verhältnis, in dem die mehreren Subjekte des Urheberrechtes zu einander stehen, bestand vor der gesetzlichen Regelung eine ziemliche Verschiedenheit der Meinungen.

Die überwiegende Zahl der Autoren nahm ein Gesamthandsverhältnis an, ein anderer Teil sprach sich für ein Autorrecht nach Quoten und zwar im Zweifel nach Kopfteilen aus.

Belege finden sich angeführt bei Riezler (§ 13 S. 57 A. 5 u. 6).

Ueber diese Frage kann nunmehr ein Zweifel nicht mehr bestehen. Die Miturheber stehen sich jetzt als Gemeinschafter nach Bruchteilen im Sinne der §§ 741 ff. B. G. B. gegenüber. Zutreffend scheint es mir, wenn Riezler bemerkt, daß diese Rechtslage nicht erst mit dem Literargesetz eingetreten sei, sondern schon mit dem B. G. B., daß sohin der § 6 des Literargesetzes etwas Ueberflüssiges wiederhole, weil schon nach B. G. B. stets, wenn ein Recht mehreren gemeinschaftlich zukomme und sich aus dem Gesetz nichts anderes ergebe, eine Gemeinschaft nach Bruchteilen eintrete.[1])

a) Was die Anteilsberechtigung der Mitverfasser an dem gemeinsamen Urheberrechte betrifft, so ist gemäß § 742 B. G. B. im Zweifel anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Rechte zustehen.

Ueber diese Bruchteilsberechtigung, nur über diese selbst kann jeder Miturheber unter Lebenden und von Todeswegen ohne Zustimmung der Miturheber verfügen.

Die Bestimmung des § 742 B. G. B. ist dispositiver Natur; es kann auch eine andere Anteilsberechtigung vereinbart werden.

Daß die gesetzliche Regelung des Verhältnisses eine nicht ganz vollkommene ist, bedarf keiner Auseinandersetzung; besser wäre es, wenn die Anteilsberechtigung nach dem Werte bemessen würde, welcher dem einzelnen Beitrag in Bezug auf das geschaffene Werk innewohnt, allein da es sich hier selten um rein quantitative, sondern in der Regel um qualitative, aber wohl stets ungleiche Werte handelt, so ist es praktisch unmöglich, von Gesetzeswegen diesen Maßstab zu Grunde zu legen. Riezler betont dies auch im Hinblick auf die vorerwähnten unzutreffenden Beispiele von Kohler.[2])

Es widerspricht demnach meines Erachtens der Idee des Gesetzes, aus der Ungleichmäßigkeit der Beiträge der Mitverfasser allein auf eine entsprechende Ungleichmäßigkeit ihrer Anteile zu schließen. Denn die Ungleichmäßigkeit der Leistungen ist beigemeinsamen Geistesschöpfungen eben eine fast ausnahmlose Regel und diesen Regelfall muß doch das Gesetz im Auge gehabt haben. Ich halte es demgemäß für zu weitgehend, wenn Kohler und etwas eingeschränkter Dernburg die Meinung

---

[1]) Riezler § 13 S. 56.
[2]) Riezler § 13 S. 58.

vertreten, der § 742 könne nur mit der Beschränkung Anwendung finden, daß die Tätigkeit der Miturheber von gleichem Range war[1])

Die Folge dieser Ansicht wäre, daß der Richter sich des ihm an die Hand gegebenen mechanischen Maßstabes, Teilung nach Köpfen, nie bedienen könnte, weil eine Gleichheit der Leistungen eben nie vorliegen wird und deren Vorliegen zu ermitteln natürlich eine ebenso große Schwierigkeit bietet, wie die sonstige Proportionalität der Leistungen.

Richtiger scheint mir die Interpretation, welche Allfeld dem Gesetze gibt, wenn er Nachstehendes sagt:

Wenn einer von den Miturhebern auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung oder weil er mehr, als die übrigen geleistet hat oder aus sonstigen Gründen einen größeren Anteil als einen Kopfteil beansprucht, so muß er die Tatsachen dartun, welche seinen höheren Anteil begründen sollen.[2])

Der Regelfall des praktischen Lebens ist die Ungleichheit der Leistungen; wenn daher das Gesetz die Anweisung gibt, die Anteile nach Kopfteilen zu bemessen, so will es eben diese regelmäßige Frage in diesem Sinne behandelt und entschieden haben. Der Zweifel, von dem das Gesetz spricht, muß demgemäß aus anderen Umständen sich ergeben; ob bei Würdigung des konkreten Sachverhaltes nicht vielleicht eine allzugroße Ungleichheit der Leistungen ins Gewicht fällt, wird sich wohl nur im Einzelfalle beurteilen lassen.

b) Gemäß § 747 S. 2 B. G. B. können die Teilhaber über den gemeinschaftlichen Gegenstand nur gemeinschaftlich verfügen. Der gemeinschaftliche Gegenstand ist hier das Urheberrecht. Der Mitverfasser ist also abhängig von den anderen Mitverfassern, es ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Frage, welche hiebei auftaucht ist, was unter einer Verfügung über das Urheberrecht zu verstehen ist, im Gegensatz zu einer Verwaltungshandlung.

Für die Verwaltungsmaßnahmen gilt der Grundsatz der Majorisierung; es besteht gemäß § 745 Abs. II B. G. B. der klagbare Anspruch des einzelnen auf eine sachdienliche Verwaltungsmaßregel.

Nach herrschender Lehre versteht man unter Verfügung über das Urheberrecht im Gegensatz zu einer Verwaltungsmaßregel jede Maßregel, durch welche sich die Miturheber des gemeinsamen Urheberrechtes ganz oder teilweise entäußern, es wesentlich verändern oder mit Rechten Dritter belasten.

Die Einzelheiten, die sich hieraus ergeben, fallen über den Rahmen des gesteckten Themas hinaus.[3])

Nur das eine soll noch bemerkt werden, daß die Rechtsverfolgung wegen eines Eingriffes in das Urheberrecht eine Verwaltungsmaßregel

[1]) Kohler S. 253.
[2]) Allfeld § 6 N. 3.
[3]) Ausführliche Behandlung bei Allfeld § 6 N. 3.

ist und demgemäß durch Mehrheitsbeschluß in die Wege geleitet werden kann.

§ 8.

Präsumtive Subjekte des Urheberrechtes.

Einschlägig sind die § 7 Abs. I und III, sowie § 29 S. 2 des Literargesetzes.

1.

Nach § 7 Abs. I wird vermutet, falls ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Vorrede, oder am Schlusse den Namen eines Verfassers enthält, daß dieser der Urheber des Werkes sei; ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrages angegeben ist.

a) der Zweck dieser Rechtsvermutung ist, dem vorschriftsmäßig angegebenen Verfasser nach außen eine Legitimation zu verschaffen und ihm den Beweis der wirklichen Urheberschaft zu ersparen; es genügt für ihn, wenn er den Nachweis der in § 7 Abs. I erwähnten Publikation unter seinem Namen erbringt; es ist also ein Gegenbeweis notwendig, um darzutun, daß der angegebene Verfasser nicht der wirkliche Verfasser sei, sondern ein anderer.

b) Diese Rechtsvermutung wirkt nur subjektiv und formell, d. h. in dem Sinne, daß der Zusammenhang zwischen dem wirklichen Verfasser und der betreffenden Schöpfung, so wie sie vorliegt, bis zum Beweise des Gegenteils urheberrechtlich feststeht; sie wirkt nicht objektiv und materiell in dem Sinne, daß die in dem Werke niedergelegten Gedanken als eine Geistesschöpfung des betreffenden Verfassers zu gelten haben, daß das Werk originell sei in Bezug auf den genannten Verfasser, also nicht hinsichtlich der objektiven Voraussetzungen.

c) Diese Rechtsvermutung gilt für das ganze Gebiet des Rechtsverkehrs, für den Zivil-, Strafprozeß und für nicht prozeßrechtliche Verhältnisse. Sie ist eine Schutzbestimmung zu Gunsten des wirklichen Subjektes des Urheberrechtes. Dies folgt aus der Absicht des Gesetzes, dem Urheber formell eine Legitimation zur Wahrung seiner Rechte an die Hand zu geben.[1])

Voraussetzung für den Eintritt dieser Rechtsvermutung ist, daß der wahre Name des Verfassers angegeben wird.

Unter dem wahren Namen ist der Familienname zu verstehen; die Angabe des Vornamens ist nicht erforderlich, der voreheliche Name einer verheirateten Verfasserin ist nicht mehr deren wahrer Name.[2])

[1]) Allfeld § 7 N. 2 S. 83; Riezler § 10 S. 47.
[2]) Allfeld § 7 N. 4; Klostermann, Urheberrecht S. 162; Wächter, Autorrecht, S. 141; Endemann S. 35.

2.

Gemäß § 7 Abs. III wird bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrages als Verfasser bezeichnet worden ist.

Auch hier sind die eben unter Ziffer 1 angeführten Gesichtspunkte in gleicher Weise zutreffend.

Nachzuholen ist noch, daß bei mehrfacher Veröffentlichung unter verschiedenen Namen wohl die erste Veröffentlichung als die entscheidende anzusehen ist.[1])

In den objektiven Voraussetzungen weichen § 7 Abs. I und III insoferne voneinander ab, als es sich dort nur um erschienene Werke, d. h. im Verlagsbuchhandel herausgegebene Werke handelt, während es hier ohne Belang ist, ob das Werk vorher schon im Verlag erschienen ist oder nicht.

3.

Gemäß § 29 S. 2 des Literargesetzes wird, falls die Veröffentlichung eines Werkes bis zum Ablauf von 30 Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

a) Das präsumtive Subjekt des Urheberrechtes ist der Eigentümer des Werkes. Kohler hat an der Vorschrift des § 29 des Gesetzes eine eingehende Kritik geübt, die in allen Punkten sehr zutreffend erscheint. Da wir jedoch von dem positiven Rechte, als dem Gegenstand unserer Betrachtung ausgehen, so interessiert hier nur ein Punkt:

Wenn das Gesetz hier vom Eigentümer des Werkes spricht, so kann dies nicht in dem Sinne genommen werden, welcher ihm in den grundlegenden Vorschriften des Gesetzes zukommt. Werk ist hier soviel, wie Handschrift in §§ 9, 10, 23, 27, 30, 35 des Verlagsgesetzes; es ist dies, wie Kohler mit Recht betont, ein übler Doppelsinn, das Wort „Werk" teils für das Ideenwerk, teils für die Handschrift zu gebrauchen.[2])

b) Die Rechtsvermutung ist nicht dahin zu verstehen, daß das Urheberrecht identisch sei mit dem Eigentum an der Handschrift, von diesem Eigentum sich ableite oder ein accessorium dieses Eigentumes bilde, sondern die Bedeutung dieser Rechtsvermutung liegt wohl darin, daß von dem Eigentümer der Handschrift angenommen werden soll bis zum Beweise des Gegenteils, er habe auf irgend eine rechtmäßige Weise das Urheberrecht erworben, dasselbe stehe ihm jetzt zu und aus diesem Anlasse befinde er sich im Eigentume der Handschrift. Mit Recht betont Kohler, daß die Vermutung für widerlegt gelte oder richtiger überhaupt nicht Platz greife, wenn aus den Umständen sich

[1]) Allfeld, § 7 N. 2.
[2]) Kohler § 39; Birkmeyer, Kodifikation des Verlagsrechtes 1901 S. 11.

von selbst ergebe, daß der Erwerb des Eigentums am Manuskript in gar keinem Zusammenhang stehe mit dem Erwerb des Autorrechtes, z. B. die Niederschrift befinde sich im Eigentume eines Autographensammlers.[1])

Da das Gesetz keine detaillierten Bestimmungen enthält, so ergeben sich Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten für den Fall, daß von dem Originale mehrere Duplikate, mehrere Handschriften im Eigentum verschiedener Personen sich befinden.

Kohler wirft diese Frage auf, ohne sie zu beantworten.[2])

Nach Allfeld soll der Erwerb des Eigentums an der Handschrift nicht die Tatsache der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht ersetzen; befinden sich zwei verschiedene Personen je im Eigentum einer Handschrift eines und desselben Werkes, von welchem keine als eine bloße Abschrift erscheint, so ist zu vermuten, daß das Urheberrecht auf beide gemeinschaftlich übergegangen ist, beide also in einer Rechtsgemeinschaft nach §§ 741 ff. B. G. B. stehen.[3])

Mir scheint diese Folgerung zu weit zu gehen. Geht man von der nicht bestrittenen Ansicht aus, daß die Rechtsvermutung nicht dahin zu verstehen ist, als ob sich das Urheberrecht irgendwie aus dem Eigentum am Werke ableite, sondern daß es sich um eine Vermutung tatsächlicher Art handelt, daß nämlich ein dem Eigentumserwerbe an dem Werke parallel laufender Rechtsakt zu unterstellen sei, der gleichzeitig den Uebergang des Urheberrechtes bezielt und herbeigeführt hat, so wird aus den getrennten Eigentumsrechten an den verschiedenen Handschriften nicht auf einen vermutlichen gemeinschaftlichen Erwerb des Urheberrechtes zu schließen sein, sondern es wird wohl jedem der Eigentümer die Rechtsvermutung zuzubilligen sein, er habe gleichzeitig selbständig mit dem Erwerbe des Eigentums an der Handschrift das Urheberrecht übertragen erhalten, denn weil und soweit eben keine Rechtsgemeinschaft hinsichtlich des Eigentums am Manuskript besteht, so läßt sich mangels besonderer gesetzlicher Anhaltspunkte die Annahme nicht rechtfertigen, es habe ein gemeinschaftlicher Erwerb des Urheberrechtes stattgefunden.

Es wird die Sache wohl ähnlich zu behandeln sein, wie wenn auf dem Gebiete des Sachenrechtes zwei Personen in Frage kommen, denen die Vermutung des Eigentums zur Seite steht.

Dritten gegenüber wird jede dieser Personen sich auf die volle Wirkung der Rechtsvermutung bis zum Beweise des Gegenteils berufen können.

Anders liegt die Sache, wenn beide Personen unter sich in Kollision geraten und auf die gesetzliche Rechtsvermutung sich berufen können.

---

[1]) Kohler § 34 S. 241.
[2]) Kohler a. a. O.
[3]) Allfeld § 29 N. 4.

Riezler äußert sich zu dieser Frage, wie folgt:

Hat A das Alleineigentum an der Handschrift a, B ein anderes Recht, nämlich das Alleineigentum an der Handschrift b, so schafft der Umstand, daß beide Handschriften dasselbe unkörperliche Werk — im urheberrechtlichen Sinne — enthalten, keine Rechtsgemeinschaft zwischen beiden Eigentümern; es hat also jeder die Vermutung für sich, allein urheberrechtlich zu sein; dritten gegenüber ist jeder prima facie berechtigt, die Urheberrechte geltend zu machen; will aber A sein Recht gegenüber B geltend machen, so setzt ihm B einredeweise seine eigene Berechtigung entgegen, für welche die gleiche Vermutung besteht; dann ist es Sache des A, diese Einrede durch Gegenbeweis zu entkräften; bei dieser Auffassung bleibe die Regel, daß A seine eigene Berechtigung als eine aus dem Sacheigentum zu vermutende nicht zu beweisen brauche, unberührt; er habe nur das Negativum zu beweisen, daß B nicht berechtigt sei.[1])

Wir folgen der Ansicht von Riezler.

Von der hier vertretenen Anschauung aus vertreten wir die Meinung, daß eine Rechtsgemeinschaft nach § 741 ff. B. G. B. dann zu unterstellen ist, wenn die Sacheigentümer Miteigentümer sind, weil eben die eine Sach- und Rechtslage sozusagen als Spiegelbild der anderen erachtet werden kann.

§ 9.

Das Subjekt des Urheberrechtes im Verhältnis zum Treuhänder (§ 7 Abs. II des Literargesetzes).

Nach § 7 Abs. II des Literargesetzes ist bei Werken, die unter einem anderen Namen, als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers zu wahren.

1.

Kohler bezeichnet dieses Verhältnis als Treuhänderschaft und stellt bezüglich desselben folgende Behauptungen auf:

a) das Urheberrecht kann einem Treuhänder zustehen, d. h. einem solchen, der es im Interesse eines anderen trägt; er hat alle Rechte des Autorberechtigten; er kann das Autorrecht veräußern; diese Treuhänderschaft gilt aber nur für Vervielfältigung und Verbreitung, nicht aber für das Aufführungsrecht, weshalb der Verleger eines Romanes in diesem Falle nicht die Befugnis hat, die Aufführung einer darnach erfolgten Dramatisierung zu gestatten.

b) Die Treuhänderschaft dauert solange, bis der Verfasser in einer den Verleger bez. den Herausgeber bindenden Art seine Autorschaft kundgegeben hat; eine etwaige Pfändung des Autorrechtes beim Verleger,

---

[1]) Riezler § 10 S. 48.

oder dessen Konkurs berühren das Autorrecht solange, bis diese Kundmachung eine gegenstandsrechtliche Wirkung erlangt hat.[1])

2.

Auch Dernburg bezeichnet das Verhältnis als Treuhänderschaft. Er kennzeichnet jedoch das Verhältnis wesentlich anders.

a) Es liege eine gesetzliche Vollmacht vor, im Interesse des namenlosen oder pseudonymen Verfassers zu handeln; die Berechtigung des wahren Urhebers zur eigenen Wahrnehmung seiner Rechte werde nicht ausgeschlossen, soferne er sein Urheberrecht nachweise.

b) Der Treuhänder sei zur Rechtsverfolgung im Zivil- und Strafprozesse berechtigt, ohne Rücksicht auf etwaige Vereinbarungen mit dem Verfasser, soferne diese nicht im Werke selbst kundgetan seien. Er sei berechtigt zur Veräußerung des Urheberrechtes.

Hiebei weist Dernburg mit Recht die Ansicht Kohlers zurück, daß die Treuhänderschaft sich nicht auf das Aufführungsrecht erstrecke; es läßt sich in der Tat keine gesetzliche Handhabe für jene Ansicht im Gesetze entdecken.[1])

3.

Die Kennzeichnung des Herausgebers bez. Verlegers im Falle des § 7 Abs. II des Gesetzes als Treuhänder dürfte keine glückliche sein; sie verleitet überdies zu falschen Schlußfolgerungen über das Verhältnis des Herausgebers zum Verfasser.

Nach § 28 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 galt bei anonymen und pseudonymen Werken der angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des Urhebers. Diese Regelung wurde beanstandet, weil sie zu weit gehe und dafür wurde die viel engere Vorschrift des neuen Gesetzes befürwortet.

Wenn nun im Literargesetze bestimmt ist, der Herausgeber sei berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzuehmen, so ist mit dieser Fassung einmal zum Ausdruck gebracht, nicht etwa, daß in irgendwelcher Beziehung oder mit irgendwelcher Beschränkung dieser Herausgeber als Urheber des Werkes, als Subjekt des Urheberrechtes anzusehen sei oder zu gelten habe, daß ihm das Urheberrecht zustehe, sondern daß es sich hier um dem Herausgeber fremde, nicht gehörige Rechte, eben um die dem Urheber verbleibenden Rechte handle. Der Herausgeber versiert demnach auch nach außen in fremde Rechte, aber kraft einer gesetzlichen Ermächtigung. Daraus folgt, daß das Recht des Urhebers nicht in irgend einer Richtung zessiert oder gehemmt ist durch die dem Herausgeber zugeteilte Befugnis; er kann seine Rechte auch selbst wahrnehmen; er muß sich hiebei als Subjekt des Urheberrechtes legitimieren, denn das Werk ist nicht unter seinem wahren Namen erschienen.[2])

[1]) Kohler § 30 S. 220.
[2]) Dernburg § 39 S. 113.
[3]) Müller S. 36.

Zum Zweiten betont das Gesetz, daß die Befugnis des Herausgebers in einer Wahrnehmung der fremden Urheberrechte bestehe; man könnte ihn ungefähr als defensor autoris bezeichnen.

Die Meinung von Allfeld und Riezler, weche auch mit der Begründung des Entwurfes im Einklange steht, ist als zutreffend zu erachten, wonach der Herausgeber nicht berechtigt ist, über das Urheberrecht Verfügungen zu treffen, es zu veräußern, sondern nur rechtsverteidigende und rechtsverfolgende Handlungen jeder Art vorzunehmen, namentlich Klage und Strafantrag zu stellen befugt ist. Allerdings braucht hiebei der Träger des fremden Rechtes nicht genannt zu werden.[1])

Es ist daher richtiger, das Verhältnis des Herausgebers bez. Verlegers gegenüber dem Subjekte des Urheberrechtes bei anonymen bez. pseudonymen Werken als das eines Vertreters zu bezeichnen, dessen Vertretungsmacht auf dem Gesetze beruht und den eben erwähnten beschränkten Umfang hat.

§ 10.

Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 8 Abs. I und II des Literargesetzes.

Nach dem Literargesetze geht das Recht des Urhebers auf die Erben über; ist jedoch der Fiskus oder eine juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt es, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

1.

Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß der Erbe in die gesamte urheberrechtliche Stellung des Erblassers eintritt.

Zu betonen ist dieser Punkt nur in Anbetracht der zwei sich bekämpfenden Grundauffassungen über das Wesen des Urheberrechtes, welche in demselben ein Individualrecht oder ein immaterielles Güterrecht erblicken.

Der Erbe wird im Wege des Erbganges Subjekt des Urheberrechtes an Stelle des Verfassers, und zwar gleichgiltig, ob die Erbfolge auf Gesetz, Testament oder Vertrag beruht. (§ 8 Abs. III des Gesetzes.)

Da auch die Befugnisse übergehen, die nicht dem Schutze der materiellen, sondern dem der immateriellen Urheberrechte dienen, so hat der Erbe das Recht über die erstmalige Aufführung des Werkes zu bestimmen, das Recht, Aenderungen am Werke vorzunehmen, Aenderungen durch andere zu verbieten.[2])

Die auf dem Heidelberger Kongreß der Assoc. litt. et art. internationale befürwortete Ansicht, dem Erben könne auch ohne dahingehende Anordnung des Erblassers gerichtlich verboten werden, das Werk mit entstellenden Aenderungen zu veröffentlichen, ist nicht schlecht-

[1]) Allfeld § 7 N. 5; Riezler § 14 S. 64; Begründung S. 16.
[2]) Allfeld § 8 N. 2.

hin von der Hand zu weisen, von unserem positiven Rechte aus aber nicht zu rechtfertigen. Allerdings kann der Erblasser beschränkende Anordnungen erlassen und das Urheberrecht der Erben verkürzen; er muß aber dann nach den einschlägigen Vorschriften des Erbrechtes verfahren. (§§ 2075, 2192 ff. B. G. B.)

Den Gläubigern gegenüber hat der Erbe kraft Gesetzes (§ 10) einen geringeren Schutz. Die Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Sind mehrere Personen zur Erbfolge in den Nachlaß des Verfassers berufen, so stehen sich diese Erben nicht als Gemeinschafter nach §§ 741 ff. B. G. B. gegenüber, sondern sie sind Gesamthänder (§§ 2032 ff. B. G. B.) bis zur Auseinandersetzung; sie können namentlich über das Urheberrecht nur gemeinschaftlich verfügen; sie können nicht verfügen über ihren Anteil (§ 2033 Abs. II B. G. B).

2.

Die Besonderheit, daß das Urbeberrecht nach § 8 Abs. II erlischt, beruht auf rechtspolitischen Erwägungen, daß in diesem Falle die Gemeinfreiheit des Werkes vorzuziehen sei.[1])

Die Tragweite der gesetzlichen Vorschrift ist umstritten und gibt in ihren Detailkonsequenzen zu Zweifeln Anlaß.

a) Ein Zweifel allerdings erscheint mir nicht begründet, weil nicht nur die ratio dubitandi wegfällt, sondern weil vor allem der klare Wortlaut des Gesetzes entgegensteht. Ich meine die von Kohler vertretene Ansicht:

„Die Bestimmung (§ 8 Abs. II) beziehe sich nicht auf den Staat als sonstigen Erwerber des Urheberrechtes, sondern nur auf den Staat als gesetzlichen Erben; sie sei aber auf den Staat als eingesetzten Erben dann zu beziehen, wenn er der einzige Erbe sei, da hier dieselben Erwägungen zuträfen, wie bei der gesetzlichen Erbfolge; nicht aber dann, wenn der Staat neben anderen zum Erben eingesetzt sei, dann werde durch die anderen Erben das Autorrecht aufrecht erhalten.“[2])

Einer Widerlegung bedarf diese Ansicht nicht, weil sie der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Es genügt, auf Dernburg zu verweisen, welcher sagt:

Ist aber der Staat oder eine andere juristische Person vom Verfasser eingesetzter Erbe, so trifft die gesetzliche Ausnahme nicht bloß ihrem Wortlaute, sondern auch nicht nach ihrem Sinne zu.[3])

b) Erheblicher Zweifel liegt dagegen vor, wenn die gesetzliche Erbfolge des Fiskus oder einer anderen juristischen Person und der

---

[1]) Kohler S. 107 ff., Kommissions-Bericht S. 8.
[2]) Kohler S. 248.
[3]) Dernburg § 45 S. 128; Allfeld § 8 N. 6; Riezler § 23 S. 108.

damit verbundene Untergang des Urheberrechtes in Kollision gerät mit Interessen anderer Beteiligten.

Hierher gehört der Fall, daß der Fiskus gesetzlicher Teilerbe ist, daß das Urheberrecht einem Dritten vermacht ist, während die Erbschaft an den Fiskus fällt, ferner gehört hierher der Fall, daß Gläubiger des verstorbenen Urhebers nunmehr auf das Urheberrecht ihres Schuldners Zugriff nehmen wollen, oder daß das Urheberrecht im Wege des Nachlaßkonkurses bez. der Nachlaßverwaltung zur Verwertung gebracht werden soll.

Kohler erörtert diese Frage ausführlich und seine Erörterung gipfelt kurz gefaßt in dem Satze, daß das dem Fiskus zugefallene Urheberrecht in den eben besprochenen Beziehungen als fortbestehend zu behandeln sei.

Auch Dernburg sucht den kollidierenden Interessen in ähnlicher Weise gerecht zu werden.[1])

Daß für eine derartige Regelung der Sachlage erhebliche Billigkeitserwägungen sprechen, läßt sich nicht in Abrede stellen; allein dem gegenüber steht eben die Tatsache, daß das Gesetz sich auf diese Erwägungen nicht eingelassen, sondern das Erlöschen des Urheberrechtes schlechthin angeordnet hat.

Was nun den ersten Fall, den Fiskus als Teilerbe, anlangt, so scheint es mir überhaupt nicht veranlaßt, auf dem Wege der Auslegung nach irgend einem Ausgleiche zu suchen, dahin gehend, daß das Autorrecht durch die anderen Erben aufrecht erhalten werde. Der Wegfall der Mitberechtigung des Fiskus kommt vielmehr den anderen Beteiligten zu Gute.[2])

In allen übrigen Fällen greift nach meiner Ansicht der Ausschluß des fiskalischen Erbrechtes Platz, ohne Rücksicht auf etwaige Interessen anderer. Dies ist auch die Anschauung von Riezler, welcher hinsichtich der Gläubiger des Urhebers bemerkt:

Sie verlieren mit der Gemeinfreiheit — welche durch die fiskalische Erbfolge eintritt — ein mögliches Objekt ihres Zugriffes. Davor kann sie auch die im Falle einer Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses eintretende Separation des Nachlasses nicht retten, denn die Frage, was Gegenstand des Erbrechtes ist, bleibt davon unabhängig.[3])

Auch Allfeld scheint auf dem nämlichen Standpunkte zu stehen, da er, ohne auf die angeführten Einzelfälle näher einzugehen, erklärt:

Das Werk wird, obwohl die Schutzfrist noch läuft, Gemeingut; eine ausschließliche Berechtigung kann in Bezug auf dieses Werk — abgesehen also von dem Falle eines durch Bearbeitung erworbenen neuen Urheberrechtes — nicht mehr entstehen.[4])

---

[1]) Kohler S. 147 f.; Dernburg § 45 S. 128 f.
[2]) Aehnlich Dernburg § 45 S. 128 A. 8.
[3]) Riezler S. 109.
[4]) Allfeld § 8 N. 6.

§ 11.

Die Subjekte des Urheberrechtes nach §§ 8 Abs. III und 9 des Literargesetzes.

Gemäß § 9 Abs. III kann das Recht des Urhebers beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Gemäß § 9 hat im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

1.

Ueber die grundlegende Bedeutung der Gesetzesvorschrift herrscht Meinungsverschiedenheit.

Indem man unterscheidet Uebertragung des Urheberrechtes der Substanz nach und der Ausübung nach, lehrt die von Allfeld vertretene Ansicht:

Wenn es heißt „das Recht kann übertragen werden", so ist damit nicht entschieden, ob eine Uebertragung der Substanz nach möglich ist oder nur der Ausübung nach; man muß zur Entscheidung gelangen, daß die Uebertragung des Urheberrechtes nur der Ausübung nach allein der Natur der Sache entspricht.[1])

Im österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895, § 16 ist ausdrücklich bestimmt:

Der Verfasser oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder auch durch Verfügung von Todeswegen anderen überlassen.

Allfeld bemerkt vorweg, daß die praktische Bedeutung dieser Frage keine große sei; es könne auch die Uebertragung bloß zur Ausübung den ganzen Inhalt des Urheberrechtes zum Gegenstande haben auch zu Gunsten der Rechtsnachfolger des Erwerbers, sodaß der Urheber, wenn er in solch unbeschränkter Weise die Ausübung des Rechtes einem anderen überlassen habe, von dieser Ausübung in jeder Hinsicht ausgeschlossen sei, solange der Erwerber sein Recht nicht aufgebe oder ohne Rechtsnachfolger sterbe.

Die Uebertragung der Substanz nach hätte also eine doppelte Bedeutung: einerseits die einer Uebertragung zur Ausübung des Rechtes an den Erwerber und dessen Rechtsnachfolger, andererseits die eines Verzichtes auf das Recht für den Fall, daß der Ausübungsberechtigte wegfällt zu Gunsten der Allgemeinheit.

---

[1]) Allfeld § 8 N. 8; Die gleiche Meinung vertreten z. B.: Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 767, 805; Ortleff, Iherings Jahrb. Bd. 5 S. 335.

Diese Ausführungen über die geringe praktische Tragweite dieser oder jener Rechtskonstruktion scheinen mir wenig für die Frage zu beweisen, ob die Uebertragung des Urheberrechtes der Substanz nach möglich ist oder nicht. Der Umstand, daß im Regelfalle, und nach dem Gesetze auch im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes sich die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Urhebers und nicht des Erwerbers richtet, kann meines Erachtens nicht in dem Sinne gedeutet werden, daß das Urheberrecht sich durch die Uebertragung keinesfalls völlig von der Person des Urhebers loslöst und deshalb der Substanz nach als beim Urheber verbleibend angesehen werden darf.

Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung behaftet mit der Eigentümlichkeit, daß es ein zeitlich begrenztes Recht ist; es ist eine objektive Eigenschaft des Rechtes, daß es 30 Jahre nach dem Tode des ursprünglichen Berechtigten den Rechtsschutz verliert; es erscheint mir nicht auffällig, daß das Urheberrecht unter allen Umständen nur mit dieser zeitlichen Begrenztheit übergeht; wenn es der Substanz nach übergeht, so geht es auch mit dieser Eigenschaft auf den Erwerber über: es erscheint mir selbstverständlich, daß auch durch diesen Rechtsübergang seine Lebensdauer nicht verlängert und nicht verkürzt wird. Die Lebenszeit der ursprünglich Berechtigten ist nur der Maßstab für die Dauer des Rechtes.

2.

Wenn nun dieser Ansicht gegenüber die Mehrheit der Gegner lehrt, die Bestimmung des § 8 Abs. III sei dahin zu verstehen, daß das Urheberrecht seiner Substanz übertragen werde[1]), so erblicke ich hierin eine richtige Deutung des Gesetzes.

a) Nicht mit Unrecht wird ihnen, d. h. den Autoren unter Ziff. 1 von diesen Gegnern entgegengehalten, daß sie, insbesondere Gierke, von der exklusiven Theorie beeinflußt seien, welche in dem Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht erblickt, daß das Urheberrecht der Substanz nach untrennbar an der Person haftet, in der es zur Entstehung gelangt ist.

Es ist hier nicht der Ort, in den Streit über die Grundauffassung des Urheberrechtes einzutreten und den Kampf zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht zu diskutieren.

Wir stellen uns für das Bereich unseres geltenden Rechtes auf den Boden der herrschenden Lehre; hienach dient unser Urheberrecht im objektiven Sinne dem Schutze individueller und vermögenswerter Interessen zugleich und ist das Urheberrecht im subjektiven Sinne ein Inbegriff von individualrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen.

b) Es wird überdies die Meinung vertreten, daß eine theoretische Unmöglichkeit der Uebertragung von Befugnissen (der Substanz nach),

---

[1]) Kohler § 37 S. 243; Dernburg § 48 S. 134; Riezler § 18 S. 81.

welche individuellen und idealen Interessen dienen in Verbindung mit vermögensrechtlichen Interessen überhaupt nicht besteht.[1])

c) Das Recht auf den inneren und äußeren Bestand des Werkes verbleibt nach § 9 des Gesetzes dem Urheber.

Auch nach § 14 des Gesetzes verbleiben dem Urheber im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes verschiedene ausschließliche Befugnisse.

Diese Abscheidung der Befugnisse zu Gunsten des Urhebers trägt zum mindesten, was § 9 des Gesetzes anlangt, sicherlich dem Persönlichkeitsrechte Rechnung.

Allein es ist bemerkenswert, daß beide Vorschriften dispositiver Natur sind. Diese Befugnisse verbleiben dem Urheber nicht, sie lösen sich von seiner Person und gehen auf den anderen Vertragsteil über, wenn er, d. h. der Urheber, es gestattet.

d) Am bedenklichsten aber scheint mir die erstere Meinung angesichts des Wortlautes des Gesetzes.

Es ist wohl zweifellos, daß es der Zweck der Gesetzesvorschrift ist, zu der hier umstrittenen Frage Stellung zu nehmen. Ein anderer Zweck würde unverständlich sein.

Nun eine Frage! Findet sich in der juristisch-technischen Ausdrucksweise unserer vielen modernen Gesetze irgend ein Ausdruck, wie: das Recht ist seiner Substanz nach oder seiner Ausübung nach übertragbar, bez. es ist nicht übertragbar?

Eine derartige Ausdrucksweise oder eine ähnliche findet sich nirgends und zwar mit Recht. Denn diese Redewendung ist mehr elegant, als genau. Es ist nicht richtig, daß in beiden Fällen der Gegenstand der Uebertragung der gleiche ist, nämlich das Recht, nur nach seiner funktionellen Beziehung etwa verschieden; richtig ist vielmehr, daß in dem einen Falle die Substanz des Rechtes, in dem anderen die Ausübung desselben übertragen wird. So wäre die Ausdrucksweise korrekter. Das Recht der Substanz nach ist eben nichts anderes, als das Recht selbst, das Recht im subjektiven Sinne. So ist der Nießbrauch mit der Person des Berechtigten untrennbar verbunden. Die aus der Betätigung dieses Rechtes fließenden Vorteile können dagegen einem Dritten im Wege der Vereinbarung zugewendet werden. Das B. G. B. drückt dies aus, indem § 1059 sagt: Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauches kann einem anderen überlassen werden. Man könnte diesen Gedanken auch so, aber nicht besser ausdrücken: Der Nießbrauch ist der Substanz nach unübertragbar, der Ausübung nach übertragbar.

Es genügt wohl dieser Hinweis, um außer Zweifel zu stellen, was das Gesetz gemeint hat, wenn es sagt: Das Recht (des Urhebers) kann übertragen werden.

---

[1]) Riezler S. 82.

Oder wollte wirklich das Gesetz damit nur ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit aussprechen, die Ausübung einem anderen zu gestatten, die Unübertragbarkeit des Rechtes aber festzulegen?

Die Gegenüberstellung des § 8 des Literargesetzes und des § 16 des österreichischen Gesetzes ist hier sehr kennzeichnend.

Das Recht des Urhebers kann beschränkt oder unbeschränkt auf einen anderen übertragen werden.

Der Urheber kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt einem anderen überlassen.

Auch das österreichische Gesetz vermeidet die nur zu Mißverständnissen führende und schiefe Ausdrucksweise:

Das Recht kann der Ausübung nach übertragen werden.

Wir verstehen nun aus all' diesen Erwägungen die Vorschrift des § 8 des Gesetzes dahin, daß hiemit die Möglichkeit der Uebertragung des Urheberrechtes der Substanz nach ausdrücklich ausgesprochen worden ist, einer Uebertragung nicht einer Forderung, sondern eines anderen Rechtes im Sinne des § 413 B. G. B. Alle Kommentare des B. G. B. erwähnen auch das Urheberrecht als zu den anderen Rechten im Sinne des § 413 B. G. B. gehörig. Die Folge ist nun, daß im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes sich nicht zwei Rechtssubjekte gegenüberstehen, der Träger des Urheberrechtes der Substanz nach und der Ausübungsberechtigte, sondern daß nur ein Rechtssubjekt, der Erwerber des Urheberrechtes in Frage kommt. Der übertragende Teil scheidet als Subjekt des Urheberrechtes aus, er ist nicht mehr der Schutzberechtigte.

3.

Der wichtigste Fall der Uebertragung des Urheberrechtes ist der Verlagsvertrag. Es ist nicht beabsichtigt, hier eine Darstellung des Verlagsrechtes zu geben. Wir müssen uns daher auf einige Richtpunkte beschränken, nach denen der Verleger nicht nur als Ausübungsberechtigter, sondern als wirkliches Subjekt des Urheberrechtes an Stelle des Verfassers in Betracht kommt.

Diese Frage ist in prägnanter Kürze behandelt bei Dernburg; seine Ausführungen sind zutreffend und sollen daher an dieser Stelle wiedergegeben werden.

Dernburg behandelt bei der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht als ersten Fall die Erbfolge und als zweiten Fall den Verlagsvertrag; er unterscheidet verschiedene Arten des Verlagsvertrages;

1. In der Regel liegt zwar dem Verleger die Vervielfältigung ob; es kann jedoch sein, daß der Verfasser das Werk vervielfältigt hat oder sich verpflichtet, es selbst zu vervielfältigen und daß sich der Verleger nur zur Verbreitung verpflichtet.

Nicht immer ist der Verfasser der Verlagsgeber; man kann auch ein Werk, das man nicht verfaßt hat, in Verlag geben. § 48 des Verl. Ges.

2. Es ist ferner zu unterscheiden der einfache und der autorrechtliche Verlagsvertrag:

a) Der autorrechtliche Verlagsvertrag überträgt dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (§ 8 Verl.-Ges.). Dies setzt voraus, daß der Verlagsgeber selbst das Urheberrecht an dem zum Verlag gegebenen Werke hat.

b) Unter dem einfachen Verlagsvertrag versteht man einen solchen, bei welchem sich der Verleger berechtigt und verpflichtet, ein ihm in Verlag gegebenes Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, bei welchem ihm aber ein Verlagsrecht im Sinne des § 8 Verl.-Ges. nicht übertragen wird.

Dies kann vorkommen, weil der Verlagsgeber selbst, z. B. bei einem aufgefundenen Manuskripte eines alten Schriftstellers ein Verlagsrecht nicht hat, oder weil er sich das Recht, noch in anderer Weise das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorbehalten will.

c) Kein autorrechtlicher Vertrag liegt vor in dem Selbst- und Kommissionsverlag, wenn die Vervielfältigung und Verbreitung nicht auf Rechnung des Verlegers erfolgen soll. [1])

II. Abschnitt.

Das Kunstschutzgesetz.

§ 12.

Einleitung.

Wenn wir die Betrachtung des Literargesetzes vorangestellt haben und nun das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 erörtern, so sei zunächst eine Vorbemerkung gestattet.

Da das Kunstschutzgesetz, was die juristische Seite der Sache anlangt, nach seinen grundlegenden Gedanken, nach der Anordnung des Rechtsstoffes, nach der sprachlichen Formulierung der Bestimmungen auf dem Literargesetze fußt und die gleichen gesetzgeberischen Gedanken nur auf ein anderes Gebiet, nämlich das Kunstgebiet, übertragen sind, so ergibt sich für die Erörterung unserer gegenwärtigen theoretischen Frage von selbst, daß es sich nur darum handeln kann, eine Parallele zu ziehen und an dem jüngeren Gesetze zu zeigen, inwiefern die beim Literargesetze verfochtenen oder bekämpften Ansichten im Kunstschutzgesetze einen erneuten und verstärkten Ausdruck gefunden haben, also nicht darum die gleichen Fragen zu erörtern.

[1]) Dernburg § 48 S. 134.

Die Werke der Photographien finden nur eine besondere Erwähnung insoweit, als abweichende Gesichtspunkte vorkommen.

Auch das Kunstschutzgesetz gliedert sich genau, wie das Literargesetz in 5 Abschnitte mit dem gleichen Inhalt.

Abschnitt 1: Voraussetzungen des Schutzes §§ 1—14;
„ 2: Befugnisse des Urhebers §§ 15—24;
„ 3: Dauer des Schutzes §§ 25—30;
„ 4: Rechtsverletzungen §§ 31—50;
„ 5: Schlußbestimmungen §§ 51—55.

In § 1 des Kunstschutzgesetzes werden als geschützt bezeichnet;
1. Die Urheber an Werken der bildenden Künste.
2. Die Urheber an Werken der Photographie.

Nach § 5 des Gesetzes werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Beide Vorschriften stimmen in dem hier wesentlichen Punkte mit den betreffenden Paragraphen des Literargesetzes überein.

Nach § 6 des Kunstschutzgesetzes wird, falls ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer besteht, für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Diese Bestimmung ist wörtlich gleichlautend mit § 4 des Literargesetzes.

Nach § 7 gilt, falls ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden wird, für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urbeber; das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werke der Literatur oder Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

Auch diese Vorschrift stimmt in Satz 1, abgesehen von dem gegenständlichen Inhalte natürlich, in der juristischen Normierung wörtlich mit dem § 4 des Literargesetzes überein. Satz 2 enthält nur eine gegenständliche Erstreckung des gleichen Gedankens.

Der § 8 des Gesetzes befaßt sich mit dem Miturheberrecht.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urheber eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des B. G. B.

Diese Vorschrift weicht in dem Vordersatze etwas von dem § 6 des Literargesetzes ab, welcher lautet:

Haben mehrere ein Werk in der Weise gemeinsam verfaßt u. s. w.

Ob es sich hier um mehr, als eine redaktionelle Verschiedenheit des Ausdruckes für den gleichen Gedanken handelt, mag zunächst offen gelassen werden.

Der § 9 Abs. I des Gesetzes enthält eine Rechtsvermutung des benannten wirklichen Urhebers entsprechend dem § 7 des Literargesetzes.

Der § 9 Abs. II betrifft die anonymen und pseudonymen Werke und stimmt abgesehen, von dem Worte „Urheber“ statt „Verfasser“, mit dem § 7 Abs. II des Literargesetzes überein.

In § 10 Abs. I, II und III ist die Erbfolge und die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes normiert. Diese Vorschrift stimmt wörtlich überein mit dem § 8 Abs. I, II, III des Literargesetzes.

Der § 11 handelt von den Sammelwerken, enthält aber keine Bestimmung, die sich mit § 4 des Literargesetzes deckt, er lehnt sich vielmehr im wesentlichen an den § 2 und § 42 des Verlagsgesetzes an.

Die §§ 12 und 13 enthalten eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem ursprünglich Berechtigten und dem Erwerber des Urheberrechtes.

Das Verhältnis ist in ähnlicher Weise geregelt, wie im § 9 des Literargesetzes.

Der § 14 handelt von der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht. Das Verhältnis zwischen dem Vollstreckungsgläubiger einerseits und dem Urheber und dessen Erben andererseits ist abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Einzelheiten geregelt, wie in § 10 des Literargesetzes.

§ 13.

Der grundsätzliche Standpunkt des Kunstschutzgesetzes.

Das ursprüngliche Subjekt des Urheberrechtes, der ursprünglich Berechtigte ist der Urheber.

Eine erläuternde Bestimmung, wie in § 2 des Literargesetzes fehlt dem Kunstschutzgesetz.

Der Vorentwurf — veröffentlicht am 27. April 1904 — enthielt eine analoge Bestimmung, wonach das Urheberrecht dem Verfertiger zustehen sollte: Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger.

Diese Bestimmung findet sich in dem definitiven Entwurf — veröffentlicht am 28. November 1905 — nicht mehr.

Allerdings fehlte es nicht an Versuchen und Anträgen, diesen Begriff zu erläutern. In der Kommission wurde angeregt, als Urheber des Werkes den zu bezeichnen, der das Werk gestaltet hat.[1])

Die Versuche einer Definition des Begriffes „Urheber“ wurden von Seiten der Regierung, wie von Seiten der Kommission bekämpft.

Es wurde ausgeführt, daß Verfertiger der technisch-mechanische Urheber, Gestalter der künstlerische Urheber sei. Dem gegenüber wurde betont, daß diese Definition unnötig und unrichtig sei; es sei Sache der konkreten Untersuchung, zu bestimmen, wer wirklicher Urheber sei.

---

[1]) Bericht S. 6.

Das Gesetz spricht sich übrigens an einer anderen Stelle doch über diesen Punkt aus.

Es spricht in § 15 Abs. II von einem „Hervorbringen“ des Werkes.

Was nun dieses Hervorbringen, diese Urheberschaft betrifft, so ergibt sich aus den Materialien des Gesetzes der gleiche Standpunkt, wie beim Literargesetz und wir folgen daher der gleichen Ansicht, welche wir dort vertreten haben, auch hier im Anschluß an die dort erwähnten Autoren, wie Allfeld, Müller und Riezler.

Wenn man in der Kommission sich darüber klar war, daß zum Hervorbringen, zum Schaffen, was die Tätigkett des Urhebers ausmache, nicht nur das „Gestalten“, sondern auch die vorherige „innere Ausarbeitung“ gehöre, und wenn in der Literatur diese beiden Gesichtspunkte immer wieder betont werden, so möchten wir auch hier nicht ohne guten Grund, wie beim Literargesetz ausgeführt wurde, diese beiden Gedanken in umgekehrter Reihenfolge hervorheben, daß nämlich nicht die bloße künstlerische Konzeption des Werkes genügt, sondern daß der geistige Vater der Schöpfung, wie wir ihn nennen wollen, sich auch irgendwie formgestaltend äußerlich betätigen muß. Es ergibt sich hier aus der Natur des Gegenstandes — z. B. Bauwerk, Panoramagemälde etc. — daß die technische Betätigung selten und zum geringsten Teile in den Händen des Urhebers liegt; immerhin muß aber bei dem konkreten, geschaffenen Werke das Verhältnis so gelagert sein, daß die am Werke mitschaffenden Personen bis zu einem gewissen Grade bloß als Werkzeug des Schöpfes des Gedankens mitgewirkt haben.

Diese Grenze allgemein festzustellen, ist nicht möglich, dies kann nur von Fall zu Fall geschehen und ist eventuell durch Sachverständige zu ermitteln.

§ 14.

Die Stellvertretung in der Urheberschaft.

Wir haben in § 3 und 4 dieser Abhandlung diese Frage für das Gebiet des Literargesetzes ziemlich eingehend behandelt und uns dabei der Ansicht von Allfeld angeschlossen.

Wenn nun für das Gebiet des Kunstschutzgesetzes die gleiche Lehre aufgestellt wird, so ergeben sich für dieselbe aus dem Kunstschutzgesetz keine neuen Gründe und können daher auch die bereits angeführten Gegengründe ins Feld geführt werden.

Nur ein Punkt soll besonders betont werden!

Wenn die Lehre von der Stellvertretung mit dem Geiste des Kunstschutzgesetzes zu vereinbaren ist, so könnte wohl zunächst das Gebiet der Photographie in Betracht kommen, da die Werke der Photograhie vielfach in das Bereich des handwerksmäßigen, gewerblichen, fabrikmäßigen Betriebes fallen. Hier müßte der dem § 2 des Musterschutzgesetzes entsprechende Gedanke naturgemäß am ehesten irgend einen maßgebenden Ausdruck gefunden haben. Dernburg be-

merkt auch, für photographische Werke sei die Lehre von der Stellvertretung kaum von der Hand zu weisen.[1])

Kohler bemerkt, daß eine solche stellvertretende Rechtslage nicht nur bei der Photographie, sondern auch im Kunstgewerbe und in der Baukunst bestehe.[2])

Allein das Gesetz bietet für eine derartige Konstruktion nicht bloß keinen Anlaß, sondern es herrschte bei der Aufstellung und Beschlußfassung über die zum Gesetze erhobenen Vorschriften nicht einmal für das Gebiet der Photographie eine Meinungsverschiedenheit in der besagten Richtung. Nicht der Unternehmer, nicht der Inhaber einer photographischen Anstalt sollte bei den Werken der Photographie durch die Urhebertätigkeit seiner Angestellten das Urheberrecht erwerben. Das Urheberrecht sollte nicht durch die Mittelsperson seines Angestellten bei ihm zur Entstehung gelangen, so daß also er als der Urheber, als das ursprüngliche Subjekt des Urheberrechtes zu betrachten wäre, sondern man erblickte hierin nur einen Fall der Uebertragung des Urheberrechtes seitens des Angestellten auf den Geschäftsherrn.

Man faßte vielmehr die Sachlage dahin auf, daß der Angestellte, wenn er im Rahmen der ihm obliegenden Dienstverpflichtungen weiter disponiert, damit in jedem einzelnen Falle willensgemäß, wenn auch stillschweigend das Produkt seiner Tätigkeit, sein Urheberrecht dem Geschäftsherrn zuwende.

Daraus ergibt sich negativ: Bricht der Hervorbringer des Werkes seine obligatorischen Verpflichtungen, so ist und bleibt er Subjekt des Urheberrechtes, es entsteht in seiner Person und es kommt nur eine Verpflichtung desselben in Frage, das Urheberrecht zu übertragen.[3])

Allfeld bespricht in diesem Zusammenhang das oft sehr geringe Maß individuellen Schaffens bei photographischen Werken, bemerkt aber zugleich, daß mitunter ein namhafter Aufwand von geistiger Tätigkeit vorliegen könne und fährt dann fort, daß derjenige hier nicht notwendig Urheber sei, welcher im Moment der Aufnahme den Apparat handhabt, sondern welcher die Aufnahme leitet, also welcher den etwa bei Aufnahme des Bildes, Uebertragung des Negatives in das Positiv, Retouche u. dgl. verwendeten Personen die entsprechenden Anweisungen gibt (so auch Begründung S. 16). Ist der Leiter der Aufnahme ein Angestellter, der innerhalb oder außerhalb der photographischen Anstalt (z. B. in einer Kunstgallerie) im Auftrage des Geschäftsherrn die Aufnahme selbständig macht, so ist zwar er der Urheber, es wird aber in der Regel sofortiger, stillschweigender Uebergang seines Rechtes auf den Geschäftsherrn anzunehmen sein — anders jedoch das Muster-

[1]) Dernburg S. 108.
[2]) Kohler S. 77.
[3]) Begründung S. 18. Komm. Bericht S. 23.

schutzgesetz § 2, wonach das Urheberrecht im Wege der Stellvertretung in der Person des Eigentümers der gewerblichen Anstalt entsteht. Der Gesetzgeber hätte, wenn er diese Anomalie auch hier gewollt hätte, eine analoge Bestimmung in das Gesetz aufnehmen müssen, die Materialien lassen aber im Gegenteil entnehmen, daß der Gedanke der Stellvertretung abgelehnt werden wollte.[1])

Diese Ausführungen sind zutreffend. Sie decken sich auch mit der Ansicht von Osterrieth (S. 29) und Müller (S. 20).

Wenn wir im Anschluß hieran auch für das Gebiet des Kunstschutzgesetzes keinerlei Argumente für gegeben erachten, welche die Lehre von der Stellvertretung rechtfertigen würden, sondern sogar in den angeführten Stellen sehr kompetente Anhaltspunkte für die gegenteilige Meinung erblicken, so halten wir uns für berechtigt, die für das Literargesetz geäußerste Ansicht auch hier zu wiederholen.

§ 14.

Die juristische Person als Subjekt des Urheberrechtes nach § 5 des Kunstschutzgesetzes.

Nach § 5 des Gesetzes werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

1.

Kohler erachtet diese Bestimmung als einen Fall, in welchem Kunstwerkrechte in abgeleiteter Weise durch Uebertragung erworben werden.[2])

Wenn der § 5 des Gesetzes wirklich als nichts anderes anzusehen ist, als die Uebertragung des Urheberrechtes im Wege rechtsgeschäftlicher Uebertragung von einer Person auf eine andere, so ist die Aufstellung der Rechtsvorschrift nicht recht erklärlich.

Daß das Urheberrecht auf jedermann, also auch auf eine juristische Person des öffentlichen Rechtes übertragen werden kann, ist in § 10 des Gesetzes allgemein angeordnet und bedarf sohin keiner besonderen Betonung.

Eine Hervorhebung der juristischen Person könnte daher — so sollte man nach dieser Ansicht erwarten — doch nur in dem Sinne veranlaßt sein, daß an den rechtsgeschäftlichen Uebergang des Urheberrechtes sich von Gesetzes wegen besondere Folgen und Eigentümlichkeiten knüpfen.

Allein eine derartige Bestimmung enthält § 5 des Gesetzes nicht.

---

[1]) Allfeld § 1 N. 4.
[2]) Kohler S. 73.

Die Besonderheit, welche in dieser Richtung in Frage kommt, findet sich in § 25 Abs. II des Gesetzes, nämlich die besondere Schutzfrist von 30 Jahren.

Wenn daher einerseits, wie Kohler behauptet, der § 5 des Gesetzes nicht als ein Fall anzusehen ist, in welchem Kunstwerkrechte in ursprünglicher Weise durch die in ihrem Namen erfolgte Tätigkeit anderer von juristischen Personen erworben werden und wenn andererseits der § 5 nicht etwas nach § 10 d. Ges. Selbstverständliches besagt, so ist eben die Bedeutung der Gesetzesvorschrift eine andere.

2.

Bei den übrigen Autoren, wie Allfeld, Riezler, Müller, Osterrieth kehren die bei § 3 des Literargesetzes besprochenen Ansichten wieder.

Die Argumente für diese Ansichten finden weder durch die Materialien des Gesetzes, noch durch sonstige Behelfe eine Verstärkung.

Wir tragen daher kein Bedenken, auch unsere Ansicht an dieser Stelle zu wiederholen, wonach im Falle des § 5 des Gesetzes das Urheberrecht kraft Gesetzes von dem Schöpfer des Werkes, von dem ursprünglichen Subjekte des Urheberrechtes auf die juristische Person übergeht (cessio legis), wenn nicht eine gegenteilige Vereinbarung diese Folge ausschließt.

§ 16.

Die Subjekte des Urheberrechtes nach §§ 6, 7, 8 und 9 des Kunstschutzgesetzes.

Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 d. G. decken sich, was die Frage nach dem Subjekte des Urheberrechtes betrifft, vollständig mit den §§ 4 und 5 des Literargesetzes.

Auch die Begründung erklärt, die Vorschriften der §§ 5 bis 9 des Entwurfes (Kunstschutzgesetz) seien den Bestimmungen in den §§ 3 ff. des Literargesetzes nachgebildet und bedürften keiner näheren Erläuterung. [1])

Es würde sich nur um eine Wiederholung der bereits gemachten Ausführungen handeln, wollte man die eben angeführten Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes einer Betrachtung unterziehen. Wir gestatten uns daher, auf die Darstellung zu §§ 4 und 5 des Literargesetzes Bezug zu nehmen.

Was die Miturheberschaft auf dem Gebiete des Kunstschutzgesetzes (§ 8) anlangt, so ist allerdings die redaktionelle Fassung des Gedankens etwas abweichend von dem § 6 des Literargesetzes.

Allein die Voraussetzungen und der Begriff der Miturheberschaft, sowie die rechtlichen Beziehungen der Träger dieses gemeinsamen

[1]) Begründung S. 17.

Urheberrechtes sowohl nach außen, wie im Verhältnis zu einander müssen wohl als die gleichen aufgefaßt werden, wie beim Literargesetz.

Diesen Standpunkt entnehmen wir nicht nur der Begründung, sondern auch den besprochenen Autoren, wie besonders Allfeld, der die gleichen Gedanken wiederholt.[1])

Ein Punkt soll hiebei betont werden!

So wenig von einem Zusammenwirken im Sinne des Gesetzes gesprochen werden kann, wenn zwei Urheber zufälliger Weise den gleichen Stoff bearbeiten und deren Arbeiten etwa zu einem Ganzen sich zusammenfügen, ebensowenig ist erforderlich, daß dieses Zusammenwirken auf einem Rechtsgeschäft, auf einem Vertrage beruht. Es werden im Gegenteil, da hiemit das gegenseitige Verhältnis auf die Basis des Gesellschaftsverhältnisses gestellt ist, die Rechtsbeziehungen der Miturheber sich nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags ordnen, und diese ist eben eine andere, als in § 8 des Ges. bestimmt ist.

Wohl aber beruht dieses Zusammenwirken auf dem gewöhnlichen Hergang der Dinge, auf einer Uebereinkunft der Miturheber, auf einer Verständigung derselben nicht rechtlicher Art über den Inhalt und den Gegenstand des Zusammenwirkens.

Wir haben hiebei die simultane Miturheberschaft im Auge.

Jedoch ist dies keineswegs erforderlich. Es ist auch eine subsequente Teilnahme möglich; sie liegt vor, wenn der eine Künstler das unfertig liegen gebliebene Werk des anderen Künstlers fertig macht, etwa im Auftrage von den Erben ohne eine tatsächliche und geistige Verständigung mit dem verstorbenen Künstler.

Hierin liegt nicht, wie Osterrieth annimmt, eine „uneigentliche" Miturheberschaft, sondern meines Erachtens eine wirkliche Miturheberschaft im Sinne des § 8 des Kunstschutzgesetzes.[2])

§ 17.

Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 10 des Kunstschutzgesetzes.

Es wäre an sich überflüssig, in eine besondere Erörterung dieser Vorschrift einzutreten; denn die ersten Absätze sind völlig gleichlautend mit dem § 9 des Literargesetzes; immerhin soll auf drei Punkte hingewiesen werden; sie betreffen lediglich die Uebertragung des Urheberrechtes.

1.

Der erste Punkt betrifft die Tatsache, daß eben die Paragraphen gleichlautend sind.

Es ist natürlich den maßgebenden Faktoren der akademisch formulierte Unterschied: Uebertragung des Urheberrechtes der Substanz

[1]) Allfeld § 8 N. 1 u. ff.
[2]) Osterrieth S. 53.

nach und Uebertragung des Urheberrechtes der Ausübung nach, sicherlich nicht unbekannt geblieben, ein Unterschied, der für die juristische Betrachtung geradezu wesentlich ist.

Sie haben jedoch diese Unterscheidung völlig ignoriert und die Wendung, „das Recht kann übertragen werden", auch hier zur Anwendung gebracht.

Was aber diese Worte in der Sprache unserer vielen Gesetze bedeuten sollen, kann wohl nicht zweifelhaft sein. In der unentwegten Gleichmäßigkeit der Gesetzessprache liegt ein Argument für die beim Literargesetze vertretene Ansicht.

2.

Unterstützend ist der von der Begründung abgelehnte, im Gesetze in Abs. IV des § 10 zum Ausdruck gelangte Gedanke, daß die Ueberlassung des Eigentums an einem Werke die Uebertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich schließt.

Der hierauf abzielende, in der Kommissionsberatung gestellte und angenommene Antrag wurde damit begründet, daß nach den Motiven dieser Grundsatz zwar selbstverständlich, daß es aber wünschenswert sei, den im heutigen d. h. früheren Kunstschutzgesetz ausgesprochenen Grundsatz auch in dem neuen Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Dies sei auch nötig mit Rücksicht auf die ausländische Rechtsprechung, die in dieser Richtung unsicher und schwankend sei.[1])

Wenn nun dieser Abs. IV bestimmt ist, den Zweken internationaler Verständigung zu dienen und wenn hiebei Ausdrücke, wie „Ueberlassung des Eigentums und Uebertragung des Rechtes" gebraucht und in Parallele gestellt sind, so hat dieser Absatz wohl ziemlich seinen Zweck verfehlt, falls in diese Worte die Unterscheidung hineingetragen wird: „Uebertragung des Rechtes der Substanz und der Ausübung nach." An eine derartige Spaltung haben die beteiligten Faktoren offenbar nicht gedacht und sie haben vor allem dieselbe auch nicht gewollt.

Es scheint mir daher gewagt, mit den Worten des Gesetzes „das Recht kann übertragen werden" einen anderen, als den landläufigen Sinn zu verbinden.

3.

Hinsichtlich des Rechtsaktes, durch den das neue Subjekt des Urheberrechtes an Stelle des bisherigen Rechtssubjektes trifft, ist eine Bemerkung veranlaßt. Nach Kohler erfolgt die Uebertragung des Urheberrechtes nach dem § 413 B. G. B. durch einfachen Vertrag.

Die Uebertragung des Urheberrechtes erfolgt nach Osterrieth gemäß § 413 B. G. B. durch einfachen Vertrag, also durch Kauf, Tausch, Schenkung oder überhaupt durch einen Veräußerungsvertrag.

---

[1]) Bericht S. 8.

Allfeld bemerkt, der Vertrag, durch den das Urheberecht übertragen wird, kann ein Kauf, ein Tausch, eine Schenkung, oder ein sonstiges entgeltliches oder unentgeltliches, auf Veräußerung gerichtetes Geschäft sein; an eine Form ist der Vertrag nicht gebunden; die Uebertragung kann nicht nur durch ausdrückliche, sondern auch durch stillschweigende Willenserklärung erfolgen.[1])

Daneben wird auch noch aufgeführt das Vermächtnis.[2])

Sehen wir vom Falle der Zwangsvollstreckung und dem Uebergang des Urheberechtes kraft Gesetzes ab, so gibt es nach meinem Dafürhalten nur zwei Rechtsakte, durch welche sich auf rechtsgeschäftlichem Wege der Uebergang des Urheberechtes vollzieht, nämlich der Zessionsvertrag, d. i. die Uebertragung im Sinne des § 413 B. G. B. und die gewillkürte Erbfolge (Testament, Erbvertrag).

Der Kauf bewirkt keine Uebertragung des Urheberrechtes, er ist ein obligatorischer Vertrag, der zu einer Leistung, der Uebertragung des Urheberrechtes verpflichtet. Ob es dann wirklich zu einer Uebertragung des Urheberrechtes kommt, ist eine Frage für sich und keineswegs gewiß.

So wenig der Pferdekauf eine Uebereignung ist, so wenig ist der Kauf des Urheberrechtes eine Uebertragung derselben. Mit anderen Worten, der Kauf ist die causa, das Kausalgeschäft der Uebertragung

Das Bewirkungsgeschäft, das Rechtsgeschäft, das die Rechtsänderung herbeiführt, ist die Zession. Daß beide Rechtsakte zeitlich und äußerlich sich an einander schließen können, wie beim Realkauf, ist für die theoretische Betrachtung nur ein Grund mehr, die Genesis dieses Vorganges recht deutlich auseinander zu halten.

Dasselbe gilt von der Schenkung, d. h. von dem Schenkungsversprechen. In diesem Sinne kann man auch nicht von einem einfachen Vertrage sprechen, weil hier die notarielle Form gewahrt sein muß.

Ebensowenig gehört hierher das Vermächtnis. Der mit dem Vermächtnis Bedachte erwirbt nach dem B. G. B. nur eine Forderung hinsichtlich des vermachten Urheberrechtes gegenüber dem Beschwerten, es bewirkt also keine Rechtsübertragung; ob es wirklich hinterher zu einer Uebertragung kommt, ist eine Frage der Zukunft.[3])

Der Anfall des Vermächtnisses bewirkt also keine Rechtsänderung, noch weniger das „Vermächtnis", d. h. die Vermächtnisanordnung. Aus dem gleichen Grunde haben wir auch nicht das Testament oder den Erbvertrag selbst, sondern die Erbfolge, welche sich hierauf gründet, als den Uebergangsakt für das Urheberrecht bezeichnet.

---

[1]) Kohler 244. Osterrieth S. 69. Allfeld § 10 N. 7.
[2]) Osterrieth S. 67.
[3]) Rietzler S. 90/91; R. G. Bd. 28 S. 251; R. G. Bd. 31 S. 295.

III. Abschnitt.

Das Musterschutzgesetz.

§ 18.

Das Subjekt des Urheberrechtes nach § 2 des Gesetzes.

Von den Gesichtspunkten, die beim Literar- und Kunstschutzgesetz erörtert worden sind, sind, soweit sie überhaupt im Musterschutzgesetze behandelt sind, die gleichen Ausführungen zu machen und es kann deshalb auf sie Bezug genommen werden.

Nur in einem Punkte nimmt das Musterschutzgesetz unser besonderes Interesse in Anspruch, in einem Punkte, welcher eine wesentliche Abweichung vom Literar- und Kunstschutzgesetze aufweist.

Es ist dies die Bestimmung des § 2 des Musterschutzgesetzes.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern etc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

Diese Vorschrift enthält eine sehr bemerkenswerte Modifikation des Grundgedankens der Urhebergesetze, daß der Urheberschutz dem Schöpfer des geschützten Werkes zustehe.

Ueber Bedeutung und Tragweite dieser Ausnahmebestimmung herrschen verschiedene Ansichten.

1.

Kohler erblickt in dem § 2 des Gesetzes konsequenter Weise einen Anwendungsfall seiner Stellvertretungstheorie, wie wir sie bereits kennen gelernt haben und wie sie auch sonst hervortritt.[1])

Dernburg schließt sich dieser Theorie an und führt aus:

Eine sehr zweifelhafte Frage ist, ob auch derjenige als Urheber aufzufassen ist, welcher ein Werk durch einen Stellvertreter ins Leben ruft. Das Literar- und Kunstschutzgesetz sind dieser Frage aus dem Wege gegangen, im Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 § 2 wird dagegen bestimmt, daß bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere als der Urheber gilt, sofern durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Es wird damit entsprechend den sozialen Verhältnissen eine Stell-

[1]) Kohler Patentrecht S. 58. ff. und Handbuch des Patentrechtes S. 234 ff. Jherings Jahrb. Bd. 15 S. 329 ff.

vertretung bezüglich der Herstellung von Mustern als zulässig erklärt und unter besonderen Umständen sogar vermutet.[1])

2.

Riezler verhält sich ablehnend zur Stellvertretungstheorie und bemerkt zu § 2 des Gesetzes:

Es handelt sich hier weder um eine bloße Gehilfenschaft, noch um einen originären Erwerb des Urheberrechtes im Wege der Stellvertretung. Seinem Wortlaute nach scheint das Gesetz hier eine Fiktion für die Urheberschaft aufzustellen; es scheint vom eigentlichen Schöpfer des Musters völlig abzusehen und den Anstaltseigentümer als den wirklichen Urheber zu betrachten. Richtiger dünkt es uns, den Fall als den einer sogenannten gesetzlichen Fiktion (cessio legis) aufzufassen. Eine solche kann ja nicht nur bei Forderungen, sondern auch bei Rechten anderer Art vorkommen. Das Urheberrecht entsteht also in der Person des Zeichners u. s. w., aus dessen schöpferischer Tätigkeit das Muster oder Modell hervorgeht; zu fingiren ist nur kraft dispositiver gesetzlicher Vorschrift die Uebertragung dieses Urheberrechtes auf den Anstaltseigentümer. Dessen Urheberrecht ist nicht ein fiktiv originäres, sondern ein fiktiv abgeleitetes.[2])

3.

Allfeld wendet sich gegen die Ansicht, daß die Bestimmung in § 2 des Ges. dahin auszulegen sei, als ob nur eine Fiktion für die Uebertragung des Urheberrechtes von dem ursprünglich Berechtigten (d. i. dem Zeichner, Maler etc.) auf den Anstaltsinhaber aufgestellt werden wollte; man müsse vielmehr zur Annahme gelangen, daß das Gesetz unter den Voraussetzungen des § 2 von dem eigentlichen Schöpfer des Musters ganz und gar absieht und den Eigentümer der Anstalt als den wirklichen Urheber, nicht bloß als dessen Rechtsnachfolger betrachtet, wobei es davon ausgeht, daß bei der engen Verknüpfung des Angestellten mit dem ganzen Geschäftsbetriebe seine Arbeiten nur als Funktionen des Gesamtorganismus der Anstalt als solchen, sich darstellen.[3])

Aehnlich äußert sich Gareis.[4])

4.

Gierke nimmt für den § 2 d. Ges. ebenfalls ein originäres Urheberrecht an; es werde hier die durch den Eintritt des Angestellten in das Geschäft begründete „personenrechtliche Gemeinschaft“ wirksam;

---

[1]) Dernburg S. 108.
[2]) Riezler S. 44/45.
[3]) Allfeld § 2 S. 315/316.
[4]) Gareis, Rechtsenzyklopädie, 3. Aufl. S. 85.

der Angestellte habe seine Persönlichkeit im Zweifel dergestalt in den Dienst des gewerblichen Unternehmers gestellt, daß seine geistigen Schöpfungen auf kunstgewerblichem Gebiete als Hervorbringungen des gewerblichen Verbandes und demgemäß als Persönlichkeitsgüter des zum alleinigen Träger dieses Verbandes berufenen Geschäftsherrn erscheinen.

5.

Es mag nun die Anführung der erwähnten Autoren genügen.

a) Was nun zunächst Gierke betrifft, so wollen wir vorerst dahin gestellt sein lassen, ob die von ihm vertretene Ansicht, es liege ein originäres Urheberrecht vor, zutreffend ist oder nicht.

Wir möchten uns gegen die Begründung wenden, auf welche er diese Ansicht baut, weil auch dieser Punkt für die theoretische Betrachtung des Rechtsverhältnisses nicht gleichgiltig ist.

Meines Erachtens ist den gesetzgebenden Faktoren die Auffassung von Gierke keinesfalls ein Leitmotiv für die erlassene Gesetzesvorschrift gewesen. Sie stimmt mit dem sonstigen Stande unserer Gesetzgebung in keiner Weise überein. Eine personenrechtliche Gemeinschaft zwischen den Angestellten eines kunstgewerblichen Betriebes kann nicht als bestehend erachtet werden. Diese Angestellten treten unter sich kraft der Anstellung in dem betreffenden Betriebe in keine rechtliche Beziehung zueinander; es besteht nur ein tatsächliches und räumliches Nebeneinander; auch das Zusammenarbeiten an einer gemeinsamen Aufgabe ist an sich und im Verhältnis der Mitarbeiter unter sich keine Gemeinschaft rechtlicher Natur. Ebensowenig ist es aber richtig, daß zwischen den Angestellten des Betriebes einerseits und dem Anstaltseigentümer andererseits irgend eine personenenrechtliche Gemeinschaft besteht. Der Arbeits-, der Dienstvertrag ist nach unserem positiven Gesetze das Band, welches Anstaltsinhaber und die Angestellten zusammenhält. Von einem Gemeinschaftsverhältnisse ist aber unserem Rechte nichts bekannt.

b) Riezler nimmt, wie erwähnt, nicht eine Entstehung des Urheberrechtes in der Person des Anstaltsbesitzers an, sondern einen Uebergang des in der Person des Schöpfers entstandenen Rechtes auf den Anstaltsbesitzer kraft Gesetzes.

Ich vermag diese Ansicht nicht zu teilen.

Er findet selbst diese Ansicht bedenklich angesichts des § 16 unseres Gesetzes; denn hienach könnte der Anstaltsbesitzer, soweit ausländische Angestellte in Frage kommen, aus deren Schöpfungen keine Urheberrechte ableiten, weil eben diese Angestellten kein Urheberrecht genießen.

Riezler hilft sich über diese von ihm selbst nicht verkannte Schwierigkeit hinweg, indem er meint, daß der § 16 auf den in § 2 geregelten Spezialfall keine Anwendung finde.[1])

[1]) Riezler S. 44 A. 7.

Die Unzulänglichkeit dieser Erklärung ergibt sich aus ihrem eigenen Inhalte.

Allein dieser Ansicht, welche van Calker (S. 144) und Dambach (N. 1) geteilt wird, stehen abgesehen von diesem Bedenken zum zweiten Erwägungen entgegen, welche nach den Materialien des Gesetzes, wie nach seinem ganzen Wortlaute nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Wie der Kommissionsbericht ergibt, wollte man im Falle das § 2 des Musterschutzgesetzes die Frage nach dem eigentlichen Schöpfer des Musters überhaupt nicht anschneiden, weil die Arbeiten in einer Fabrik nach den Anweisungen des Fabrikanten geschähen und die einzelnen Teile eines Artikels oft von verschiedenen Modelleuren ausgearbeitet würden.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes „der Eigentümer der gewerblichen Anstalt gilt als Urheber" steht entgegen; denn in den gleichzeitig entstandenen Gesetzen vom 9. und 10. Januar 1876 § 8 bezw. § 7, wo tatsächlich eine Rechtsnachfolge in Frage kommt, ist dieser Eintritt der Rechtsnachfolge mit den Worten zum Ausdruck gebracht: „Das Recht geht (auch ohne Vertrag von selbst) auf den Besteller über", während die Ausdrucksweise: „gilt als der Urheber" auch in den neueren Gesetzen beibehalten ist, um auszudrücken, daß die betreffende Person als eine ursrpünglich schutzberechtigte vor dem Gesetze gelte.

Mit Recht tritt Allfeld dieser Lehre mit den gleichen Gesichtspunkten entgegen.[1])

Noch ein dritter Punkt soll nicht unerwähnt bleiben!

Eine Rechtsnachfolge, der Uebergang eines Rechtes von einer Person auf eine andere scheint mir begrifflich undenkbar ohne ein zeitliches Nacheinander; ich meine ein derartiges Beziehungsverhältnis, daß zuerst in einem gewissen Zeitraum die eine Person, in einem späteren Zeitraum die andere Person Subjekt des betreffenden Rechtes ist.

Nun macht dieser Punkt zwar bei § 3 des Literargesetzes — hier haben wir Riezler zugestimmt — keine Schwierigkeit; hier besteht ein zeitlich trennendes Ereignis, die Veröffentlichung des Werkes durch die juristische Person.

Allein wie steht es mit § 2 des Musterschutzgesetzes?

Ich für meinen Teil halte es für ausgeschlossen, diese Vorschrift anders zu deuten, als daß der Anstaltseigentümer mit dem Moment der Entstehung des Urheberrechtes auch der Schutzberechtigte ist. Das Schutzrecht des Anstaltseigentümers scheint mir zweifellos mathematisch mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Urheberrechtes zusammenzufallen.

Wo bleibt der Zeitraum, in dem sich der vermeintliche Rechtsvorgänger in dem Besitze seines Rechtes befand?

Wo ist der Zeitraum, für welchen der Schöpfer des Werkes als der ursprünglich Schutzberechtigte auftreten könnte?

---

[1]) Allfeld § 2 Nr. 1.

Läßt sich bei der Ansicht von Riezler die Konsequenz von der Hand weisen, daß der Zeichner auch über sein Urheberrecht verfügen kann, solange er eben Subjekt des Urheberrechtes ist und läßt sich diese Konsequenz mit dem Gesetz in Einklang bringen?

Ich glaube nicht.

c) Am sympathischsten ist mir die Ansicht von Allfeld, wonach das Gesetz den Eigentümer der Anstalt als den wirklichen Urheber betrachtet, da sich hieraus keinesfalls Konsequenzen ergeben, welche dem Gesetz zuwiderlaufen, oder Voraussetzungen unterstellt werden müssen, welche den Schöpfern des Gesetzes wohl fern gelegen sind.

Immerhin aber dürfte sich nach meinem subjektiven Empfinden eine Nuanzierung dieser Ansicht empfehlen.

Ich glaube nämlich, daß die Sache ähnlich liegt, wie bei § 2 S. 2 des Literargesetzes:

Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

Nach meiner Ansicht wollte das Gesetz mit seiner Bestimmung in § 2 nicht eine Fiktion tatsächlicher Art aufstellen, so daß es der Auffassung des Gesetzes entspräche, als ob der Anstal seigentümer tatsächlicher Schöpfer der Anstaltsfabrikate sei.

Hiebei würde wohl der Vordersatz des § 2 mit dem Nachsatz desselben in Widerspruch geraten.

Denn es ist nicht gut ersichtlich, warum das Gesetz den schaffenden Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w. nicht als Schöpfer der Fabrikate ansehen sollte, weil eben ihre Tätigkeit doch tatsächlich eine Urhebertätigkeit ist.

Nach meinem Dafürhalten stehen Vorder- und Nachsatz in einem gegensätzlichen Sinne zu einander, nämlich in dem Sinne, daß die Maler, Zeichner, Bildhauer u. s. w., obwohl sie Schöpfer der betreffenden Fabrikate sind, doch nicht schutzberechtigt sein sollen, sondern an deren Stelle eine andere Person, nämlich der Anstaltseigentümer. Urheber im Rechtssinne, Subjekt des Urheberrechtes soll der Fabrikant sein, so daß die Ausdrucksweise „gilt als der Urheber“ nicht als eine tatsächliche Fiktion aufzufassen ist, sondern nichts anderes besagen will, als wie: Dem Anstaltseigentümer steht der Urheberschutz zu an dem betreffenden, nicht von ihm, sondern von seinem Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w. geschaffenen Werke.

§ 19.

Schlußbemerkung.

Mit dieser Betrachtung sind wir am Schlusse unserer Darstellung angelangt.

Wenn wir diese Betrachtung, welche sich mit dem ältesten der besprochenen Gesetze befaßt, nicht an den Anfang, sondern an das

Ende der Abhandlung gestellt haben, so ergibt sich diese Anordnung aus der logischen Gedankenfolge, auf welche wir vom Anbeginne die Darstellung aufbauen wollten, wenigstens hinsichtlich eines Hauptpunktes.

Denn wir haben die Meinung zu verteidigen versucht,, daß es im Rahmen der von uns besprochenen Gesetze nur einen einzigen, originären Träger des Urheberrechtes, nur einen einzigen ursprünglich Schutzberechtigten gibt, nämlich den wirklichen Schöpfer des geschützten Werkes, den tatsächlichen Urheber desselben. Von diesem Grundgedanken aber findet sich in unseren Gesetzen nur eine wahre und echte Ausnahme und diese ist eben das originäre Urheberrecht des Anstaltseigentümers nach § 2 des Musterschutzgesetzes.

Aber selbst diese Bestimmung ist dispositiver Natur.